

**Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
„JB Emission 4“
der Jenabatteries GmbH**

Memorandum

Vorwort

Deutschland hat ambitionierte Klimaschutzziele:

Durch das Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 muss der Ausstoß von Treibhausgasen bis 2045 auf (Netto-) Null reduziert werden. Um für zukünftige Generationen ein nachhaltiges, ressourcenschonendes Energieversorgungssystem zu schaffen, sind in diesem Zusammenhang Solar- und Windstrom von entscheidender Bedeutung. Die Bundesregierung fordert bis 2030 einen Anteil von 80 %, was nahezu einer Verdopplung des Anteils im Jahr 2021 bedeutet. Doch der Ausbau der regionalen und überregionalen Stromnetze schreitet immer noch langsamer voran als notwendig. Netzbetreiber, Energiewirtschaft und Industrie suchen nach wie vor immer intensiver nach nachhaltigen und effizienten Lösungen, um die Lücke zwischen eingespeisten erneuerbaren Energien und der notwendigen Netzinfrastuktur zu schließen. Der weiter steigende Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromproduktion führt zu witterungsbedingten, jahreszeitlichen und tageszeitlichen Schwankungen. Um derzeit nicht an Dynamik zu verlieren, braucht die Energiewende mehr denn je innovative Lösungen. Stromspeicher sind ein wichtiger Schlüssel, um die Brücke zwischen der dezentralen Produktion und dem regionalen bzw. nationalen Bedarf zu schließen. Jenabatteries hat mit seiner Redox-Flow-Batterie (RFB) eine neuartige Speicherlösung entwickelt, die eine grundlegende Eigenschaft aufweist, welche sie von den herkömmlichen Batterien wie Lithium-Ionen Akkus erheblich unterscheidet: Sie ist metallfrei. Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist ihre Sicherheit, da sie weder brennbar noch explosiv sind. Eine nachhaltige Speicherlösung für die Zukunft.

Das innovative Batteriekonzept wurde von Jenabatteries stetig optimiert. Das Speichermedium ist flüssig, nicht brennbar, nicht explosiv und kann beliebig skaliert werden. Es werden für die Herstellung der Flussbatterie von Jenabatteries keine kritischen Rohstoffe (z.B. Lithium, Kobalt, Mangan) aus unsicheren Herkunftsländern verwendet. Deren Beschaffung geht oft mit Raubbau an der Natur einher oder findet unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen statt – seien das beim Abbau von Lithium beispielsweise Grundwasserabsenkungen im Umland südamerikanischer Salzwasserseen oder die Kobaltförderung durch Kinderarbeit im Kongo. Unser Energiespeicher ist hingegen vollständig in Europa produzierbar und im Vergleich zu anderen Systemen besonders nachhaltig.

Unsere langjährigen Gesellschafter haben uns im Jahr 2020 nochmals bestätigt und ihre Anteile an unserem High-Tech-Unternehmen auf je 48% aufgestockt. Die Ranft-Gruppe aus Bad Mergentheim und die Wirthwein-Gruppe mit Sitz in Creglingen planen nun gemeinsam mit anderen Investoren mit uns als verlässliche und unabhängige Partner in die Industrialisierungsphase der metallfreien, sauberen und sicheren Batterie „Made in Europe“ der Jenabatteries zu gehen. Mit dem geplanten Markteintritt unserer metallfreien Flussbatterie beabsichtigen wir, einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Weg der Energiewende zu gehen.

Der CO₂-neutralen Gesellschaft gehört die Zukunft. Verhelfen Sie mit Ihrer Investition in eine leistungsfähige, nachhaltige Speichertechnologie der Energiewende.

Inhalt

VORWORT	2
INHALT	3
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG.....	5
DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK.....	6
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER JENABATTERIES GMBH.....	9
Geschäftstätigkeit.....	9
Geschäftsgang 2021	12
Investitionen.....	13
Wichtige Verträge.....	13
MARKTUMFELD.....	21
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	23
Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH.....	23
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 4.....	30
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	37
Allgemeiner Hinweis.....	37
Einkommensteuer	37
Sonstige Steuern.....	38
RISIKEN	39
Allgemeiner Hinweis.....	39
Maximalrisiko	39
Anlagegefährdende Risiken	39
Anlegergefährdende Risiken	45
FINANZANHANG.....	47
Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH zum 31. Dezember 2020.....	47
VERTRAGSANHANG.....	67
Gesellschaftsvertrag der Jenabatteries GmbH	67
Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ der Jenabatteries GmbH - Bedingungen.....	76
FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER	81
Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin	81
Informationen über die Kapitalanlage	81
Widerrufsbelehrung.....	85
INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERS.....	86
Verarbeitungsrahmen.....	86
Dauer der Datenspeicherung	86
Datenweitergabe an Dritte.....	86
Rechte des Anlegers.....	86
Verantwortlicher	87

Hinweis:

Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Es werden maximal 20 Anteile je Laufzeit angeboten.

Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ sowie Verantwortliche für die Aufstellung des Memorandums ist ausschließlich die

Jenabatteries GmbH

Sitz: Jena

Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, D-07745 Jena

Die Anbieterin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die Verantwortung und erklärt, dass die im Memorandum genannten Angaben ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Jena, Februar 2022

Philipp E. Hammans

Geschäftsführer

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

„Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

Das Angebot im Überblick

Beteiligung	
Beteiligungsform	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emis-sionsbezeichnung „JB Emission 4“.
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes ein-zelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen.
Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Einkunftsart	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Gewährungszeitpunkt	Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin nach Zeichnung
Zinsen	• 5,55 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von vier Jahren und sieben Monaten; • 6,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren und einem Monat; • 6,30 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von fünf Jahren und sieben Monaten; • 6,55 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren und einem Monat; • 6,80 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sechs Jahren und sieben Monaten; • 7,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindest-laufzeit von sieben Jahren und einem Monat.
Zinstermin	Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ab-lauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewäh-rungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Nachfolgende Zinsläufe be-ginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst. Sind Zinsen abwei-chend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zah-len, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act be-rechnet.
Bonuszins	Die Anleger erhalten zusätzlich zu den vorgenannten Zinsen einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahres-überschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksich-tigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, so-weit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist

	am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen
Laufzeit, Kündigung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und sieben Monate, fünf Jahre und einem Monat, fünf Jahre und sieben Monate, sechs Jahre und einen Monat, sechs Jahre und sieben Monate oder sieben Jahre und einen Monat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.
Rückzahlung	Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum valuierten Anlagebetrag.
Rangstellung des Anlegers	Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen und auf Rückzahlung einen Rangrücktritt und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben. <u>Rangrücktritt</u> Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins-/Bonuszins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Hinsichtlich der Darstellung der nachrangigen Forderungen wird auf den Abschnitt „Rangstellung der Anleger – Rangrücktritt“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 4“ Seite 32f. verwiesen. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 4“ sind untereinander gleichrangig. <u>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre</u> Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins-/Bonuszins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen • zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder • bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

	Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 4“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.
Übertragbarkeit/Handelbarkeit	Die Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann jederzeit und nur vollständig erfolgen. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt.

Emittentin/Anbieterin	
Emittentin/Anbieterin	Jenabatteries GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508771.
Geschäftsfelder	Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Energiespeichern mit dem Schwerpunkt der Redox-Flow-Batterie.
Geschäftsführung	Herr Philipp E. Hammans

Geschäftstätigkeit und Investitionen der Jenabatteries GmbH

Geschäftstätigkeit

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von Energiespeichern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Redox-Flow-Batterie.

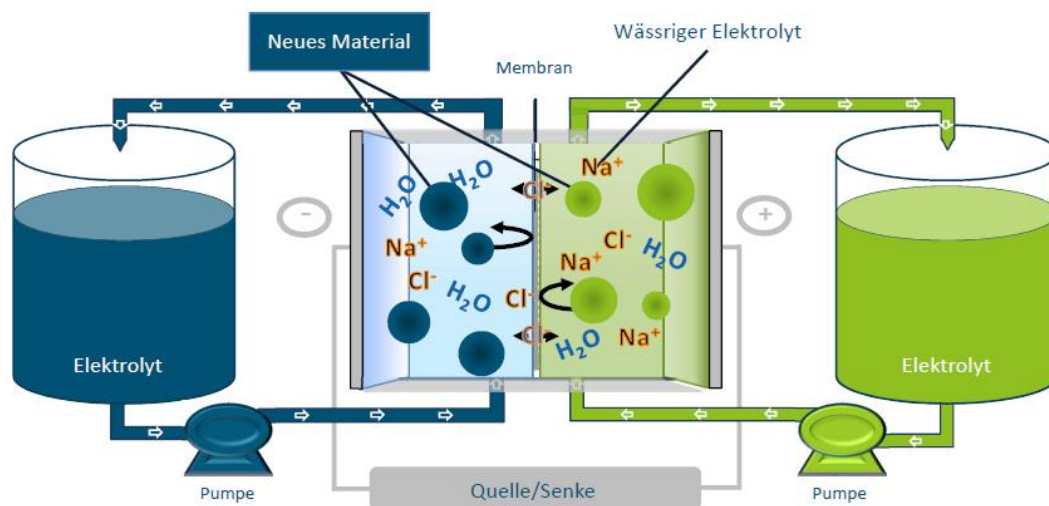
Die Redox-Flow-Batterie (auch Flüssigbatterie oder Nasszelle genannt) ist eine Ausführungsform eines Akkumulators. Sie speichert elektrische Energie in chemischen Verbindungen, wobei die Reaktionspartner in einem Lösungsmittel in gelöster Form vorliegen. Die zwei energiespeichernden Elektrolyte zirkulieren dabei in zwei getrennten Kreisläufen, zwischen denen in einer Reaktionszelle (Zellstapel) mittels einer Membran der Ionenaustausch erfolgt. In der Zelle werden dabei die gelösten Stoffe chemisch reduziert bzw. oxidiert, wobei elektrische Energie in chemische Energie umgesetzt wird (Laden des Akkumulators) bzw. aus chemischer Energie freigesetzt wird (Entladen des Akkumulators).

Die Emittentin entwickelt sichere und skalierbare organische Redox-Flow-Batterien. Diese sollen nach fertiger Entwicklung produziert und verkauft werden. In den Geschäftsjahren 2012 bis 2018 erfolgte seitens der Emittentin die Entwicklung der Technologie. In den Geschäftsjahren 2019 sowie 2020 wurde mit der Produktentwicklung und dem Produktionsaufbau begonnen. Im laufenden Geschäftsjahr 2022 soll somit der Markteintritt erfolgen (PROGNOSE).

Die Jenabatteries GmbH hat im laufenden Geschäftsjahr 2021 den ersten Prototypen in Betrieb genommen. Die Gesellschaft hat weiterhin eine weitere Produktionshalle zur Herstellung weiterer Energiespeicher angemietet. Der Produktionsstart für die ersten Zellstapel der Vorserie ist für Mai 2022 geplant. Der erste Aufbau einer Vorserienanlage soll dann voraussichtlich im 3. Quartal 2022 erfolgen (PROGNOSE).

Die Entwicklungstätigkeit der Emittentin wurde vom Freistaat Thüringen gefördert und durch Mittel der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert. Darüber hinaus erfolgte eine Förderung durch die Europäische Union im Rahmen von H2020, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie im Rahmen des zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM).

Redox-Flow-Batterie der Emittentin



Quelle: Jenabatteries GmbH

Bei der Redox-Flow-Batterie werden die energiespeichernden Elektrolyte außerhalb der Reaktionszelle in getrennten Tanks gelagert. Aufgrund dessen ist die Redox-Flow-Zelle mit den Tanks für die Elektro-

lyte ein elektrochemischer Energiespeicher, der eine Skalierung der Energiemenge und Leistung unabhängig voneinander ermöglicht. Die Reaktionszelle wird durch eine Membran in zwei Halbzellen geteilt. An der Membran fließt der Elektrolyt vorbei. Die Membran verhindert die Vermischung der beiden Elektrolyte. Die Halbzelle wird durch eine Elektrode abgegrenzt, an der die eigentliche chemische Reaktion in Form einer Reduktion oder Oxidation abläuft. Die Elektroden bestehen meistens aus Graphit. Der Elektrolyt besteht aus in einem Lösungsmittel gelösten Salzen. Die Konzentration des Elektrolyts bestimmt maßgeblich mit der Zellenspannung die Energiedichte der Redox-Flow-Batterie. Als Lösungsmittel werden häufig entweder anorganische oder organische Säuren verwendet.

Der Aufbau der von der Emittentin entwickelten Redox-Flow-Batterie weicht grundsätzlich nicht vom Aufbau der konventionellen Batterie ab. Allerdings vermeidet sie im Rahmen des Elektrolyts aggressive Säuren, es werden wasserbasierte Elektrolyte angewandt. Ferner werden Schwermetalle und andere kritische Rohstoffe vermieden. Die Batterie basiert auf organischen Salzen.

Die Redox-Flow-Batterie der Emittentin trägt somit zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Energiewende bei.

Die organischen Salze der Emittentin speichern, wie Metallionen in konventionellen Batterien, elektrische Energie durch Aufnahme und Abgabe von Elektronen. Im Unterschied zu konventionellen Batterien (vgl. Lithium-Ionen Akkus, Bleiakkus) speichern die organischen Redox-Flow-Batterien der Emittentin die Energie nicht in Festkörpern mit vordefinierter Größe, sondern in einem skalierbaren System aus Tanks und Reaktionszellen. Durch Variation der Tankgröße kann die Kapazität an individuelle Anforderungen angepasst werden. Die Tanks sind mit den Reaktionszellen verbunden, die das organische Elektrolyt mit elektrischer Energie laden/entladen. Die elektrische Leistung des Systems wird durch die Größe und Anzahl der Reaktionszellen bestimmt. Die unabhängige Skalierung von Leistung und Kapazität ermöglicht maßgeschneiderte und erweiterbare Energiespeicherlösungen für zahlreiche Anwendungen.

Einsatzmöglichkeiten

- Netzunabhängige und netzferne Anwendungen
- Inselbetrieb
- Speicherung erneuerbarer Energie
- Eigenverbrauchsoptimierung
- Notstrom und unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Netzstabilisierung
- Ladestationen für E-Mobilität
- Zahlreiche weitere Anwendungsmöglichkeiten

Vorteile

Im Gegensatz zu Lithium-Ionen-Akkus liefert eine Redox-Flow-Batterie einige entscheidende Vorteile, die besonders im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien zum Tragen kommen. Eine Redox-Flow-Batterie kann Leistungen mehrerer Megawatt (MW) liefern, ist leicht skalierbar und besitzt eine lange Laufzeit. Darüber hinaus können Selbstentladungen aufgrund des speziellen Aufbaus reduziert werden, u.a. da das Elektrodenmaterial nicht selbst mit den Elektrolyten chemisch reagiert.

Memory-Effekte entstehen bei Redox-Flow-Batterien nicht. Es sind mehr als 10.000 Ladezyklen möglich, die wahrscheinlich Lebensdauern von 20 Jahren und mehr ermöglichen.

Die Speicherkapazität kann unabhängig von der elektrischen Leistung skaliert werden kann, da die beiden Elektrolyte für die negative und positive Elektroden Seite in separaten Tanks gelagert werden.

Die Redox-Flow-Batterie der Emittentin benötigt zur Herstellung zudem keine seltenen, wie z.B. Cobalt, oder schlecht zugänglichen Rohstoffe, wie z.B. Lithium. Auch die Entwicklung eines Recyclingverfahrens ist im Gegensatz zu Lithium-Ionen-Batterie möglich.

Einfach & sicher

- Leistung und Kapazität unabhängig und frei skalierbar
- Nicht brennbar und nicht explosiv
- Schlüsselfertige Stromspeicherlösung

Saubere Energie

- Verzicht auf Schwermetalle und aggressive Säuren
- Ressourcenschonend
- Kochsalzlösung als pH-neutraler Elektrolyt

Wirtschaftlich

- Günstige Rohstoffe ohne Versorgungsengpass
- Einfache Wartung und hohe Lebensdauer > 10.000 Zyklen
- Flexible, nachhaltige und zukunftsste Investition

Spezifikationen

- Schlüsselfertige Stromspeicherlösung für industrielle Kunden

Produktklassen

Nach den Planungen der Emittentin sollen zukünftig zwei Module – BASIS-Modul sowie PLUS-Modul – produziert und vertrieben werden. Die nachfolgende Übersicht stellt die unterschiedlichen Eigenschaften dar:





BASIS

PLUS

40 Fuß	Container	Sonderwünsche mgl.
Ja	Modulbauweise	Sonderwünsche mgl.
Ja	Erweiterbarkeit	ja
100 kW / 400 kWh-Module	Größe	Sonderwünsche mgl.
20 Jahre	Design-Life (bei regelmäßiger Wartung)	20 Jahre
gesetzliche Anforderungen	Garantie	Zusatzpakete (z.B. 10 Jahre)
nein	Inselbetrieb	möglich
-15 bis 35 °C	Umgebungstemperatur	erweiterter Bereich
ebenerdig	Footprint	stapelbar
Klemmleiste, Schnittstelle für Betriebsmodusinformation	Schnittstellen	Kopplung an übergeordnetes Leitsystem
regionale gesetzliche Anforderungen	Zertifikate	Ergänzungen mgl.
gesetzliche Anforderungen	Sicherheit (IT/physisch)	Sonderwünsche mgl. (z.B. spez. Protokolle)
gesetzliche Anforderungen	Lokalisierung (Klima, Sprache, Zulassung, Staub, Chemie, ...)	Sonderwünsche mgl. (z.B. Sprache, Schutz vor besonderen Umwelteinflüssen)
ja	Eigensicherheit	ja

Die Planungen der Emittentin sehen für die Weiterentwicklung der Batterie noch deutlich größere Einheitenvor. Dabei sollen in einem ersten Schritt die Elektrolyt-Tanks aus dem Containern herausgeholt werden, um

- a) die Kapazität der Batterie in mehreren Schritten noch deutlich zu erhöhen - das ist der große Vorteil des Redox-Flow-Batterieverfahrens und
- b) die restlichen Bauteile wie Stacks, Leistungselektronik, Pumpen, Klimasteuerung, zuerst in einem 20“ und dann in einem 40“ Container bereit zu stellen, um die Skalierung der relevanten Bauteile vorzubereiten.

In einem zweiten Schritt, sobald die Batteriekapazitäten noch deutlicher ansteigen (50-100 MWh), werden

- a) die Stacks aus dem Container herausgeholt und in einem Gebäude untergebracht und
- b) abhängig von der Batteriegröße im Nachgang auch die übrigen Bauteile in Gebäuden verbaut.

Geschäftsgang 2021

Im zurückliegenden Geschäftsjahr 2021 lag der Fokus der Emittentin auf der Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterie als marktfähiges, serienproduzierbares System.

Dazu wurde insbesondere der erste Prototyp in Betrieb genommen und erste Testergebnisse gewonnen. Die Anmietung einer weiteren Produktionsinfrastruktur und die damit verbundene Einrichtung von Produktions- und anderen technischen Anlagen ermöglicht den Bau der ersten seriennahen Prototypen.

Darüber hinaus wird Jenabatteries die Weiterentwicklung sowie die technische und wirtschaftliche Optimierung für die nachfolgenden Produktgenerationen vornehmen.

Nach der vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung der Finanzbuchhaltung weist die Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 eine Gesamtleistung (Umsatzerlöse zzgl. aktivierte Eigenleistungen in Höhe von ca. 513.000 Euro auf. Dem stehen Gesamtkosten in Höhe von ca. 4.210.000 Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung der neutralen Erträge und des Zinsaufwandes erwirtschaftete die Emittentin auf Basis der vorläufigen Zahlen ein negatives Jahresergebnis in Höhe von ca. 4.541.000 Euro.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 2“ öffentlich angeboten. Die Emittentin hat gemäß § 8§§ 2a, 13 Vermögensanlagen-Gesetz ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatten lassen. Die Gestattung erfolgte am 15. Dezember 2020. Das Nachrangdarlehen ist mit einem Volumen von Euro 1.499.000 Euro platziert worden, wovon 1.499.000 Euro eingezahlt sind (Stand: August 2021). Die „JB Emission 2“ wurde im 3. Quartal 2021 beendet.

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 3“ sowie das Nachrangdarlehen „JB Emission 3 Smart“ angeboten. Die jeweils angebotenen Nachrangdarlehen waren auf 20 Anteile je angebotener Laufzeit beschränkt. Das Nachrangdarlehen „JB Emission 3“ ist mit einem Volumen von 1.657.000 Euro platziert worden, wovon 1.342.000 Euro eingezahlt sind (Stand: Februar 2022). Das Nachrangdarlehen „JB Emission 3 Smart“ ist mit einem Volumen von 691.000 Euro platziert worden, wovon 631.000 Euro eingezahlt sind (Stand: Februar 2022).

Die eingeworbenen Mittel wurden im Geschäftsjahr 2021 wie folgt investiert:

1. Einkauf von Materialien für die ersten Pilotanlagen
2. Produktionsaufbau in der neuen Produktionsinfrastruktur
3. Miete für die Produktionsinfrastruktur
4. Personalkosten für die weitere Entwicklung und Optimierung

Die eingeworbenen Mittel werden im Geschäftsjahr 2022 wie folgt investiert:

1. Einkauf von Materialien für die Erzeugung der ersten Vorserienanlagen (insgesamt 4)
2. Aufbau einer teilautomatisierten Fertigungsstraße für die Zell-Stackproduktion

3. Aufbau von Testständen für die Materialweiterentwicklung im Bereich Membranen
4. Aufbau und Erweiterung des Patentportfolio durch den neu geschaffenen Bereich Innovation & IP
5. Personalkosten für die Produktion, weitere Entwicklung und Optimierung

Investitionen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot des Nachrangdarlehens sollen für die Weiterentwicklung der entwickelten organischen Redox-Flow-Batterie der Emittentin sowie zum weiteren Ausbau der Testkapazitäten und zur Produktion der Pilotanlagen genutzt werden (Aufwendungen für Personal, Teststände, zukünftige Patentanmeldungen, sonstige betriebliche Aufwendungen), um so den Markteintritt (Vertrieb der Batterie) im Geschäftsjahr 2022 zu realisieren.

Wichtige Verträge

Darlehensverträge Wirthwein AG

Darlehensverträge vom 20. Dezember 2016 und 24. Dezember 2016

Mit Vertrag vom 20. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien inkl. der Darstellung der Eigenmittel für das Förderprojekt bei der Thüringer Aufbaubank (NovelFlow, TAB II) eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Mit Vertrag vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 2.250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 3 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden. Die Darlehen vom 20. Dezember und 24. Dezember 2016 wurden vollständig an die Emittentin ausbezahlt.

Im Rahmen der Darlehensverträge vom 20. Dezember 2016 als auch vom 24. Dezember 2016 wurde zwischen der Emittentin und der Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, am 23. Mai 2018 eine Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen. Danach tritt die Wirthwein AG als Darlehensgeberin mit ihren Forderungen aus den jeweils gewährten Darlehen einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Kosten gemäß § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO gegenwärtig bestehenden und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Wirthwein AG, als Darlehensgeberin verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung hierauf einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach §§ 16ff. InsO zur Folge haben würde. Die Ansprüche werden innerhalb eines Insolvenzverfahrens erst nach Befriedigung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche anderer im Rang vorgehenden Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Zahlungen auf die Ansprüche der Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, als Darlehensgeberin können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur verlangt werden, wenn und soweit die Leistung auf die Ansprüche aus einem Bilanzgewinn (Jahresüberschuss zzgl. Ergebnisvortrag), einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Emittentin erforderliche Vermögen übersteigt, möglich ist. Ist eine teilweise Leistung der Emittentin möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne

des § 39 Abs. 2 InsO, ist die Emittentin verpflichtet, die jeweiligen Ansprüche in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Emittentin erhält.

Darlehensvertrag vom 18. März 2019

Mit Vertrag vom 18. März 2019 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 1.000.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Die Zinszahlungen wurden zum Datum des Memorandums mit den Mitgliedern der Geschäftsführung einvernehmlich gestundet. Die Laufzeit des Darlehens endet am 29. November 2023. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag vollständig an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 11. Juni 2021

Mit Vertrag vom 11. Juni 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag vollständig an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 22. September 2021

Mit Vertrag vom 22. September 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde vom Darlehensbetrag ein Betrag von Euro 400.000 an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 22. November 2021

Mit Vertrag vom 22. November 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Wirthwein AG, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt

der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde vom Darlehensbetrag ein Betrag von Euro 400.000 an die Emittentin gezahlt.

Wandeldarlehensvertrag

Die Emittentin hat am 15. Oktober 2018 in der Fassung vom 25. Mai 2021 mit den Gesellschaftern der Emittentin, Wirthwein AG und Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeber einen Wandeldarlehensvertrag in Höhe von Euro 400.000 abgeschlossen. Von dem Gesamtbetrag übernehmen die Wirthwein AG und die Ranft Immobilien GmbH jeweils die Hälfte.

Das Darlehen wird mit 2 % zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Zinsen werden am Ende der Laufzeit des Vertrages in einer Summe zusammen mit dem Darlehensbetrag zur Zahlung fällig. Das Darlehen hat eine unbestimmte Laufzeit.

Mit Änderung des Wandeldarlehensvertrages vom 15. Mai 2021 wurde die Wandeloption aus dem Vertrag ersatzlos gestrichen.

Darlehensverträge Ranft Immobilien GmbH

Darlehensverträge vom 24. Dezember 2016

Mit Vertrag vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein Darlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien inkl. der Darstellung der Eigenmittel für das Förderprojekt bei der Thüringer Aufbaubank (NovelFlow, TAB II) eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Mit einem weiteren Vertrag ebenfalls vom 24. Dezember 2016 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 250.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 3 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nebst Zinsen am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung eines Teils des Darlehens kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung durch die Emittentin innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Beide Darlehen wurden vollständig an die Emittentin ausgezahlt.

Bzgl. der Darlehensverträge vom 24. Dezember 2016 wurde zwischen der Emittentin und der Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, am 23. Mai 2018 eine Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen. Danach tritt die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin mit ihren Forderungen aus den jeweils gewährten Darlehen einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Kosten gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO gegenwärtig bestehenden und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung hierauf einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach §§ 16ff. InsO zur Folge haben

würde. Die Ansprüche werden innerhalb eines Insolvenzverfahrens erst nach Befriedigung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche anderer im Rang vorgehenden Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Zahlungen auf die Ansprüche der Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeberin können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur verlangt werden, wenn und soweit die Leistung auf die Ansprüche aus einem Bilanzgewinn (Jahresüberschuss zzgl. Ergebnisvortrag), einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Emittentin erforderliche Vermögen übersteigt, möglich ist. Ist eine teilweise Leistung der Emittentin möglich und bestehen weitere fällig nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO, ist die Emittentin verpflichtet, die jeweiligen Ansprüche in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Emittentin erhält.

Darlehensvertrag vom 18. März 2019

Mit Vertrag vom 18. März 2019 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 1.000.000 gewährt. Das Darlehen wurde der Emittentin ausschließlich für die Weiterentwicklung der Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 2 % p. a. zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 2 % p.a. Die Zinsen werden jährlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet und zum 07. Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinszahlungen wurden zum Datum des Memorandums mit den Mitgliedern der Geschäftsführung einvernehmlich gestundet. Die Laufzeit des Darlehens endet am 29. November 2023. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag vollständig an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 11. Juni 2021

Mit Vertrag vom 11. Juni 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde der Darlehensbetrag vollständig an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 22. September 2021

Mit Vertrag vom 22. September 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde vom Darlehensbetrag ein Betrag von Euro 400.000 an die Emittentin gezahlt.

Darlehensvertrag vom 22. November 2021

Mit Vertrag vom 22. November 2021 hat die Gesellschafterin der Emittentin, die Ranft Immobilien GmbH, der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von Euro 400.000 gewährt. Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer für die Weiterentwicklung der Polymer-Redox-Flow-Batterien und zur Deckung des Betriebsmittelbedarfes in Übereinstimmung mit dem Budget 2021 eingeräumt. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. + 3 monatigen Euribor verzinst. Wenn der Euribor negativ ist, beträgt der Mindestzinssatz 3 %. Die Zinsen sind endfällig und berechnen sich jeweils vom Tage der Auszahlung der gesamten oder einer Teilsumme des Darlehens. Die Laufzeit des Darlehens endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Laufzeit kann einvernehmlich erfolgen. Die Rückzahlung inkl. Zinsen erfolgt am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, sobald durch das Einwerben alternativer Finanzierungsmittel freie Liquidität beim Darlehensnehmer zur Verfügung steht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde vom Darlehensbetrag ein Betrag von Euro 400.000 an die Emittentin gezahlt.

Wandeldarlehensvertrag

Die Emittentin hat am 15. Oktober 2018 in der Fassung vom 25. Mai 2021 mit den Gesellschaftern der Emittentin, Wirthwein AG und Ranft Immobilien GmbH, als Darlehensgeber einen Wandeldarlehensvertrag in Höhe von Euro 400.000 abgeschlossen. Von dem Gesamtbetrag übernehmen die Wirthwein AG und Ranft Immobilien GmbH jeweils die Hälfte.

Das Darlehen wird mit 2 % zzgl. 3 Monats-Euribor verzinst. Sollte der 3 Monats-Euribor negativ sein, beträgt der Mindestzinssatz 2 %. Die Zinsen werden am Ende der Laufzeit des Vertrages in einer Summe zusammen mit dem Darlehensbetrag zur Zahlung fällig. Das Darlehen hat eine unbestimmte Laufzeit.

Mit Änderung des Wandeldarlehensvertrages vom 15. Mai 2021 wurde die Wandeloption aus dem Vertrag ersatzlos gestrichen.

Darlehen eines Privatinvestors 1

Mit Vertrag vom 04. April 2019 hat ein Privatinvestor der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von Euro 300.000 gewährt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Das Nachrangdarlehen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Dementsprechend kann eine Kündigung erstmals zum 03. April 2023 erfolgen. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Das Nachrangdarlehen wird während der Laufzeit mit 9 % p. a. des valuierten Anlagebetrags verzinst. Die Zinsen werden endfällig, d. h. am Ende der Laufzeit, berechnet und gezahlt. Dabei werden die Zinsen ohne Zinseszinsseffekt, d.h. wie folgt berechnet: $\text{Zinsen} = 9\% \times \text{Mindestlaufzeit in Jahren} \times \text{Anlagebetrag}$.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt im Falle einer Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren zum gezeichneten Anlagebetrag des Nachrangdarlehens zzgl. der endfälligen Zinsen. Die Rückzahlung ist dann am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig; erstmals zum 06. April 2023.

Im Falle einer ausbleibenden Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren erhält der Darlehensgeber bezogen auf den Anlagebetrag zzgl. der während der Mindestlaufzeit angefallenen endfälligen Zinsen ab dem 04. April 2023 eine jährliche Verzinsung in Höhe von 4 % p. a. Dabei werden die Zinsen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Zinszahlungen sind dann jeweils

nachträglich bis zum 07. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt dann zum gezeichneten Anlagebetrags des Nachrangdarlehens zzgl. der während der Mindestlaufzeit angefallenen endfälligen Zinsen sowie zzgl. ausstehender Zinsen. Die Rückzahlung ist dann jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des gezeichneten Anlagebetrags, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des gezeichneten Anlagebetrags leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen im Sinne der Insolvenzordnung sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Darlehensnehmerin begebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z.B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen).

Zum Datum des Memorandums wurde das Darlehen vollständig an die Emittentin ausgezahlt.

Darlehen eines Privatinvestors 2

Mit Vertrag vom 02. März 2021 hat ein Privatinvestor der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von Euro 50.000 gewährt.

Das Nachrangdarlehen wird ab dem Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Höhe der Zinsen beträgt im

1. Zinslauf 4,15 % p.a. des Anlagebetrags
2. Zinslauf 5,15 % p.a. des Anlagebetrags
3. Zinslauf 6,15 % p.a. des Anlagebetrags
4. Zinslauf 7,15 % p.a. des Anlagebetrags und im
5. Zinslauf 8,15 % p.a. des Anlagebetrags.

Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2025 berechnet. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die erste Zinszahlung ist am 10. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 09. Januar 2026 fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Der Darlehensgeber erhält ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse der Emittentin einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2025. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht während der Laufzeit des Nachrangdarlehens für den Darlehensgeber nicht. Ein Recht zur Kündigung des Darlehensgebers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt in einem solchen Fall am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Zinsen, die die Darlehensnehmerin bis zum Ablauf der Laufzeit gemäß Abs. 1 an den Darlehensgeber gezahlt hätte. Ein Recht zur Kündigung der Darlehensnehmerin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, dem Darlehensgeber das Nachrangdarlehen am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 09. Januar 2026, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung („Zahlungsansprüche“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie Zahlungen auf die Zahlungsansprüche zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Zum Datum des Memorandums wurde das Darlehen vollständig an die Emittentin ausgezahlt.

Nachrangdarlehen „JB Emission 1“

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 1“ öffentlich angeboten. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 4.407.000 platziert worden, wovon ca. Euro 4.407.000 eingezahlt sind. Das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 1“ ist mit Ablauf des 27. November 2020 beendet worden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 24 des Memorandums verwiesen.

Nachrangdarlehen „JB Emission 2“

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 2“ öffentlich angeboten. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 1.499.000 platziert worden, wovon Euro 1.499.000 eingezahlt sind. Die Emittentin hat gemäß § §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatten lassen. Die Gestattung erfolgte am 15. Dezember 2020. Das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 2“ ist beendet. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 24f. des Memorandums verwiesen.

Nachrangdarlehen „JB Emission 3“

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 3“ angeboten. Dabei handelt es sich um Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 1.657.000 platziert worden, wovon Euro 1.342.000 eingezahlt sind. Das Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 3“ ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums noch nicht beendet. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 25f. des Memorandums verwiesen.

Nachrangdarlehen „JB Emission 3 Smart“

Ferner wurde das Nachrangdarlehen „JB Emission 3 Smart“ angeboten. Dabei handelt es sich ebenfalls um Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt. Dieses ist mit einem Volumen von Euro 691.000 platziert worden, wovon Euro 631.000 eingezahlt sind. Das Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 3 Smart“ ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums noch nicht beendet. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 26f. des Memorandums verwiesen.

Nachrangdarlehen „JB Emission 4 Smart“

Parallel zu den mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen wird die Emittentin weitere Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „JB Emission 4 Smart“ anbieten. Dabei handelt es sich ebenfalls um Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Inhalts des Nachrangdarlehens wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen – Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH – Kapitalausstattung“ Seite 28 des Memorandums verwiesen.

Patentkaufvertrag

Mit Vertrag vom 04. Februar 2019 und 07. Februar 2019 zwischen der Emittentin und der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena hat die Emittentin die alleinigen Rechte an Patentanmeldungen erworben.

Aus der Zusammenarbeit der FSU Jena, speziell des Instituts für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie, und der Emittentin wurden am 30. Juli 2015 bzw. 14. Juli 2016 Erfindungen gemeldet, welche in gemeinsamer Inhaberschaft der Vertragspartner unter dem Titel "Redox-Flow-Zelle zur Speicherung elektrischer Energie und deren Verwendung" (HA 15-18) bzw. "Verfahren zur Herstellung von 4- Ammonium-2,2,6,6-tetraalkylpiperidinylsalzen" (HA 16-17) unter den Aktenzeichen 102015010083.1 bzw. 102016009904.6 am 07. August 2015 bzw. 12. August 2016 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) prioritätsbegründend zum Patent angemeldet wurde. Darüber hinaus wurde am 21. Juli 2015 eine Erfindung gemeldet, welche in alleiniger Inhaberschaft der FSU Jena unter dem Titel "Hybrid-Redox-Flow-Batterie bestehend aus einer Feststoff Zink-Anode und einer 2,2,6,6-Tetramethylpiperidinyloxy Kathode zur Speicherung elektrischer Energie" (HA 15-17) unter dem Aktenzeichen 102015014828.1 am 18.11.2015 beim DPMA prioritätsbegründend zum Patent angemeldet wurde. Aufbauend auf den Prioritätsanmeldungen sind zu den Erfindungen auch diverse ausländische Patentanmeldungen anhängig. Aufgrund des Vertrages übernimmt die Emittentin die Anteile der FSU Jena an den Patentfamilien zu den Erfindungen, um die in- und ausländischen Schutzrechte in alleiniger Inhaberschaft weiterzuverfolgen sowie exklusiv als Produkt bzw. Dienstleistung gewerblich zu verwerten.

Sämtliche Zahlungen aus dem Patentkaufvertrag sind seitens der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums an die FSU Jena erfolgt.

Die FSU Jena verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Schutzrechte weder anzugreifen noch Dritte bei Angriffen auf dasselbe zu unterstützen.

Marktumfeld

„...Erneuerbare Energien sind wettbewerbsfähig wie nie zuvor“ (Agora Energiewende 2022)¹

Durch die neue CO₂-Bepreisung seit dem 01.01.2021 erleben wir explodierende Preise von bis zu Euro 90 pro Tonne CO₂-Äquivalent. Fossile Energien verteuern sich dadurch erheblich während regenerative Stromerzeugungsanlagen den Strompreis entlasten. Laut dem Agorameter², einer kostenfreien Webapplikation mit stündlichen Infos rund um Stromthemen, ergab sich am 21. Dezember 2021 um 17 Uhr ein Strompreis von 620 Euro/MWh bei einem Anteil von 13% regenerativer Erzeugung. Am 31. Dezember 2021, also nur zehn Tage später und zur gleichen Zeit lag der Preis bei einem Zehntel davon (60,97 Euro/MWh). Der Anteil regenerativer Erzeugung lag bei 64%. Im Tagesverlauf ergaben sich aufgrund der hohen Erzeugung sogar Negativkosten.

Die Fluktuationen aus Wind- und Sonnenenergie sind eine besondere Herausforderung. Eine zu hohe Produktion kann das Stromnetz ggf. nicht aufnehmen und Anlagen müssen abgeregelt werden. Eine zu schwache Produktion kann den Strombedarf nicht decken und fossile Kraftwerke müssen bei hohen Kosten kompensieren. Stromspeicher stellen daher einen wichtigen Baustein bei der Umstellung auf die Energieversorgung durch Erneuerbare Energien dar. Aufgrund ihrer Eigenschaft, Stromerzeugung und -verbrauch zeitlich voneinander zu entkoppeln, können Speicher dabei helfen, die schwankende Verfügbarkeit fluktuierender, wetterabhängiger Energieträger auszugleichen. In diesem Zusammenhang existieren unzählige Anwendungsfälle. Zu den wichtigsten zählen das Stromnetzmanagement zur Netzstabilisierung auf regionaler und kommunaler Ebene, aber auch der dezentrale und kontinuierliche Betrieb von Elektrolyseuren zur Produktion von grünem Wasserstoff, zusätzliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge, Dachflächen-PV-Pooling von Gewerbe- oder Wohngebäuden sind wesentliche Anwendungen für Batteriespeicher.

Der Bedarf an solchen Technologien ist gewaltig. Der Anteil der Erneuerbaren soll bis 2030 auf 80%³ erhöht werden, was etwa der Verdopplung des heutigen Anteils entspricht. Bis 2030 sollen allein in Deutschland mindestens 14 TWh grüner Wasserstoff⁴ produziert werden und aktuell geht die Bundesregierung davon aus, dass der Strombedarf von derzeit 560 TWh (2021) auf bis zu 750 TWh steigen wird. Der erforderliche Netzausbau kostet Zeit und die dezentrale Erzeugung von regenerativem Strom ermöglicht die Chance für neue Konzepte und Wertschöpfungsketten. Dazu gehört insbesondere die Produktion von grünem Wasserstoff direkt vor Ort. Ländliche Regionen in denen der Strom durch Wind und PV erzeugt, aber nicht unbedingt gebraucht wird, werden zum Schlüssel für diesen, in großen Mengen benötigten Energieträger. Zudem sind Wasserstoffpipelines wesentlich einfacher und kostengünstiger zu bauen als Hochspannungstrassen. Selbstverständlich schließt das eine das andere nicht aus, doch die Energiewende kann dadurch erheblich beschleunigt werden.

Folglich überschlagen sich die Nachrichten zu Markprognosen und neuen Gigafabriken zur Herstellung verschiedener Batteriesysteme. Wir möchte an dieser Stelle keine Studie zitieren, sondern für die Größe des Marktes sensibilisieren. Die Elektromobilität bindet in diesem Kontext enorme Kapazitäten und Rohstoffe. Allein in Deutschland sollen bis 2030 14 Millionen Elektrofahrzeuge unterwegs sein. Im Kontrast zu den hohen Leistungsdichten und dem geringen Gewicht der mobilen Li-Ionen Batterien, haben stationäre Redox-Flow-Batterien einen besonderen Vorteil – Leistung (MW) und Kapazität (MWh) können getrennt voneinander skaliert werden. Insbesondere industrielle Anwendungen benötigen jedoch oft eine sehr hohe Kapazität. Das macht die RF-Technologie für solche Anwendungen (z.B. Produktion von grünem Wasserstoff) besonders attraktiv. Im Markt positionieren sich daher verschiedene Unternehmen mit unterschiedlichen Ansätzen. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die Zusammensetzung der Flüssigkeiten (Elektrolyte) und die Ausgangsrohstoffe. Aufgrund der Höhe des Bedarfs an Speicherkapazitäten ist der Wettbewerb der Unternehmen ein untergeordnetes Thema. Der Markt ist derart groß, dass alle Systeme eine Chance haben. In der Konsequenz geht es eher darum, wann welche Systeme für große Anwendungen verfügbar sein können. Das System von Jenabatteries hat in diesem Zusammenhang einen großen Vorteil. Es benötigt im Wesentlichen Natriumchlorid (Kochsalz) und verzichtet

¹ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/die-energiewende-in-deutschland-stand-der-dinge-2021/> (Seite 6)

² <https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter>

³ Koalitionsvertrag SPD, FDP und Grüne 2021

⁴ Wasserstoffstrategie der Bundesregierung 2019

vollständig auf kritische Rohstoffe. Was viele nicht wissen, Deutschland ist weltweit der viertgrößte Salzproduzent und zwei Drittel der Förderstätten befinden sich in Mitteldeutschland. Alle anderen Einsatzstoffe und Bauteile können zu großen Teilen in Deutschland und vollständig in Europa produziert werden. Diese hervorragenden Rahmenbedingungen reduzieren die Importabhängigkeiten und ermöglichen eine planbare Verfügbarkeit der Technologie. Unter dem Leitbild des europäischen „Green Deal“ können auf diese Weise Lieferketten konsequent auf die Sustainable Development Goals ausgerichtet und ein deutliches Statement in Sachen Nachhaltigkeit etabliert werden.

Rechtliche Grundlagen

Unternehmensangaben der Jenabatteries GmbH

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma der Anbieterin, Emittentin und Prospektverantwortlichen lautet

Jenabatteries GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Jena (Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Jenabatteries GmbH wurde am 05. Oktober 2012 mit Vertragsschluss errichtet. Sie ist mit Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nr. HRB 508771 am 04. Februar 2013 gegründet worden. Die Rechtsform der Emittentin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Energiespeichern.

Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Jenabatteries GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kapitalausstattung

Stammkapital

Die Höhe des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) beträgt Euro 79.130 und ist eingeteilt in

- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.582, welcher von dem Gesellschafter der Emittentin, Herr Dr. Olaf Conrad, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.582, welcher von der Gesellschafterin der Emittentin, ZE Green Futures GmbH, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteile in Höhe von Euro 6.250, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 12.182, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 1.274, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 14.976, ein GmbH-Anteil von Euro 2.383 und ein GmbH-Anteil von Euro 918, welche von der Gesellschafterin der Emittentin, Wirthwein AG, gehalten wird;
- ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 10.024, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 6.250, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 12.182, ein GmbH-Anteil in Höhe von Euro 6.226, ein GmbH-Anteil von Euro 2.383 und ein GmbH-Anteil von Euro 918, welche von der Gesellschafterin der Emittentin, Ranft Immobilien GmbH, gehalten wird.

Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Nachrangdarlehen „JB Emission 1“

Die Jenabatteries GmbH hat im Dezember 2019 mit dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 1“ begonnen. Dabei handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer unbestimmten Laufzeit, dem Recht zur Kündigung, dem Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie dem Anspruch auf Zinszahlungen für die Laufzeit der Vermögensanlage nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Der Anspruch auf Zinszahlung besteht nur, wenn der Anleger zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren seine Vermögensanlage nicht kündigt.

Dabei erfolgen die Zeichnung und die Einzahlung der Vermögensanlage zu einem Erwerbspreis, der 75 % des späteren Rückzahlungsbetrags entspricht. Neben den Zinszahlungen nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei Nichtkündigung der Vermögensanlage besteht insoweit der Ertrag für Anleger aus der Vermögensanlage in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis (75 %) und dem Rückzahlungsbetrag (100 %). So erhält der Anleger z.B. im Falle der Zeichnung und Einzahlung eines Betrages in Höhe von Euro 1.500 (Erwerbspreis) einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von Euro 2.000.

Es werden maximal 5.000 Nachrangdarlehen zu einem Erwerbspreis von mindestens Euro 1.500 gegeben. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage „JB Emission 1“ beträgt Euro 7.500.000. Bei dem Erwerbspreis handelt es sich um den Betrag, den der Anleger bei Erwerb der Vermögensanlage zeichnet und an die Emittentin zu zahlen hat. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht 75 % des Rückzahlungsbetrags. Der maximale Erwerbspreis beträgt aufgrund des maximalen Gesamtbetrags der Vermögensanlage je Anleger Euro 7.500.000. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Erwerbspreises des jeweiligen Anlegers nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Jahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls sechs Monate. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Während der Mindestlaufzeit von vier Jahren werden auf das Nachrangdarlehen „JB Emission 1“ keine Zinsen gezahlt. Erfolgt zum Ablauf der Mindestlaufzeit von vier Jahren keine Kündigung, erhält der Anleger für den danach folgenden Zeitraum bezogen auf den Rückzahlungsbetrag eine jährliche Verzinsung in Höhe von 4 % p. a. Dabei werden die Zinsen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres berechnet. Zinszahlungen sind dann jeweils nachträglich bis zum 07. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Nach Kündigung der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist dann jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig. Bei dem Rückzahlungsbetrag handelt es sich um den Betrag, den die Emittentin an den Anleger bei Kündigung der Vermögensanlage vorbehaltlich der Zahlungsvorbehalte zahlt.

Das Nachrangdarlehen ist mit einem Volumen von Euro 4.407.000 platziert worden, wovon Euro 4.407.000 eingezahlt sind. Das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „JB Emission 1 ist mit Ablauf des 27. November 2020 beendet worden.

Nachrangdarlehen „JB Emission 2“

Die Jenabatteries GmbH hat im Dezember 2020 mit dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 2“ begonnen. Dabei handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 1.500.000. Das öffentliche Angebot ist beendet.

Die Emittentin hat gemäß § §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatten lassen. Die Gestattung erfolgte am 15. Dezember 2020.

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 1.000. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei

verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000.

Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtig. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Nachrangdarlehen dar.

Der Anleger hat ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Stufenzinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen beträgt im 1. Zinslauf 4 % p.a. des valuierten Anlagebetrags; 2. Zinslauf 5 % p.a. des valuierten Anlagebetrags; 3. Zinslauf 6 % p.a. des valuierten Anlagebetrags; 4. Zinslauf 7 % p.a. des valuierten Anlagebetrags und im 5. Zinslauf 8 % p.a. des valuierten Anlagebetrags.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Laufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt des Anlegers und endet am 31. Dezember 2025. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers während der Laufzeit besteht nicht. Die Emittentin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Der Anleger hat gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das Nachrangdarlehen am sechsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen; mithin am 09. Januar 2026, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag. Bei Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags zzgl. der hälftigen Stufenzinsen, die die Emittentin bis zum Ablauf der Laufzeit an den Anleger gezahlt hätte.

Das Nachrangdarlehen ist mit einem Volumen von Euro 1.499.000 platziert worden, wovon Euro 1.499.000 eingezahlt sind.

Nachrangdarlehen „JB Emission 3“

Die Jenabatteries GmbH hat im September 2021 mit dem Angebot einer Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 3“ begonnen. Dabei handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt.

Das Angebot ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums beendet.

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt. Der Zins beträgt 5,50 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und sechs Monaten; 6,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren; 6,25 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und sechs Monaten; 6,50 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren; 6,75 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und sechs Monaten; 7,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sieben Jahren.

Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2022. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und sechs Monate, fünf Jahre, fünf Jahre und sechs Monate, sechs Jahre, sechs Jahre und sechs Monaten oder sieben Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt bei Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Nachrangdarlehen „JB Emission 3 Smart“

Die Jenabatteries GmbH hat im September 2021 mit dem Angebot einer Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 3“ begonnen. Dabei handelt es sich ebenfalls um Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt.

Das Angebot ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums noch nicht beendet.

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 3.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt. Der Zins beträgt 5,00 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und drei Monaten; 5,50 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und neun Monaten; 6,00 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und drei Monaten; 6,25 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und neun Monaten; 6,50 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und drei Monaten; 6,75 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und neun Monaten.

Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2022. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und drei Monate, vier Jahre und neun Monate, fünf Jahre und drei Monate, fünf Jahre und neun Monate, sechs Jahre und drei Monate oder sechs Jahre und neun Monate. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt bei Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Nachrangdarlehen „JB Emission 4 Smart“

Parallel zu den mit diesem Memorandum angebotenen Nachrangdarlehen wird die Emittentin weitere Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „JB Emission 4 Smart“ anbieten. Dabei handelt es sich ebenfalls um Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je Laufzeit beschränkt.

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 3.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt. Der Zins beträgt 5,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und vier Monaten; 5,55 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und zehn Monaten; 6,05 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und vier Monaten; 6,30 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und zehn Monaten; 6,55 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und vier Monaten; 6,80 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und zehn Monaten.

Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und vier Monate, vier Jahre und zehn Monate, fünf Jahre und vier Monate, fünf Jahre und zehn Monate, sechs Jahre und vier Monate oder sechs Jahre und zehn Monate. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt bei Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Geschäftsführung der Jenabatteries GmbH

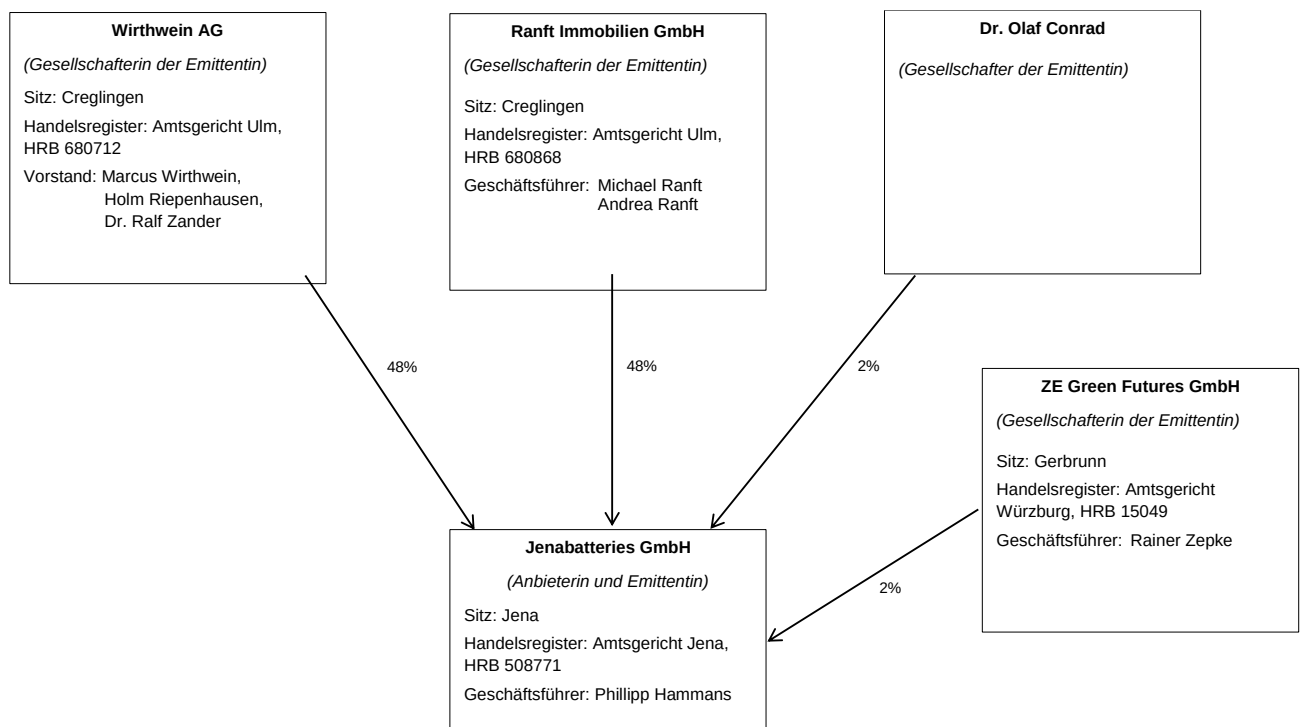
Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nimmt die Geschäftsführung wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Philipp E. Hammans (CEO). Er wird durch die leitenden Angestellten Dr. Sven Gensler (CFO), Dr. Matthias Jacob (COO), Dr. Tobias Janoschka (CTO) und Herr Dr. Andre Brosowski (CSO) unterstützt.

Konzernstruktur/Beteiligungen

Die Emittentin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie ist kein Konzernunternehmen.

Gesellschafter der Emittentin sind die Wirthwein AG mit 48 % der GmbH-Anteile, die Ranft Immobilien GmbH mit 48 % der GmbH-Anteile, die ZE Green Futures GmbH mit 2 % der GmbH-Anteile sowie Herr Dr. Olaf Conrad mit 2 % der GmbH-Anteile.



Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 4

Art der Kapitalanlage

Mit diesem Memorandum werden Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ zum Erwerb angeboten. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Laufzeit auf dem Zeichnungsschein. Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ sind untereinander gleichrangig.

Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit den Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Memorandum auf Seite 76 bis Seite 80 abgedruckten Bedingungen der Nachrangdarlehen ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Bonuszinsen, Laufzeit, Rangstellung, vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, Rückzahlung etc. geregelt sind.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Gewährungszeitpunkt

Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und sind ab diesem Zeitpunkt zinsberechtig. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Nachrangdarlehen dar.

Zinsrechte

Zinssatz und Zinszahlungen

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt

- 5,55 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und sieben Monaten;

- 6,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und einem Monat;
- 6,30 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und sieben Monaten;
- 6,55 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und einem Monat;
- 6,80 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und sieben Monaten;
- 7,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sieben Jahren und einem Monat.

Zinstermin

Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.

Bonuszins

Die Anleger erhalten ferner einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustvorträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags.

Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.

Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Sie beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und sieben Monate, fünf Jahre und einen Monat, fünf Jahre und sieben Monate, sechs Jahre und einen Monat, sechs Jahre und sieben Monaten oder sieben Jahre und einen Monat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen.

Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt bei Kündigung durch die Emittentin am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Rangstellung der Anleger

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bedingungen der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung einen **Rangrücktritt** und unterliegen einer **vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre**. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Mit der Vereinbarung der Nachrangigkeit einschließlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wird eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion bewirkt, die der Haftung von Gesellschaftern ähnlich ist. Die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ sind daher nicht mit einem Darlehen vergleichbar, das an ein Kreditinstitut vergeben wird.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen der Nachrangdarlehen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen und auf Rückzahlung („Zahlungsansprüche“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden.

Dies führt zunächst dazu, dass die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Darüber hinaus werden die Zahlungsansprüche auch erst nach Bedienung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist. Hieraus ergibt sich folgende Reihenfolge, nach der Forderungen gegen die Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation erfüllt werden:

Reihenfolge	Art der Forderung
1.	Insolvenzforderungen (nicht nachrangige Forderungen gem. § 38 InsO)
2.	seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
3.	Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
4.	Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
5.	Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO)
6.	Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
7.	Ansprüche aus den Nachrangdarlehen der Gesellschafter, Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung
8.	Schlussverteilung an Gesellschafter der Emittentin (§ 199 InsO)

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen der Nachrangdarlehen Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie Zahlungen auf die Zahlungsansprüche

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Eine **Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ zu bedienen.

Eine **Überschuldung** im Sinne des § 19 InsO liegt hingegen vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Eine Überschuldungslage könnte z.B. eintreten, wenn durch eine Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger das Vermögen der Emittentin nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin decken würde, da durch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger sich zwar das Vermögen der Emittentin reduziert, nicht jedoch in gleichem Umfang auch die Verbindlichkeiten abnehmen.

Der Grund hierfür liegt in dem Rangrücktritt, der mit den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ vereinbart wird. Bei der Ermittlung einer Überschuldung werden nämlich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, für die vertraglich ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vermeidet den Eintritt einer Überschuldung, da Zahlungsansprüche in einem solchen Fall nicht durchsetzbar sind. Hierdurch besteht z.B. für die Emittentin die Möglichkeit, das Unternehmen in einer Krise zu sanieren. Durch die Vereinbarung eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre kann die Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) miteinander verbinden.

Für den Anleger bedeutet dies, dass die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ eine unternehmerische Beteiligung darstellen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einem Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer Haftungsfunktion, die der Einlage eines Gesellschafters ähnelt. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dem Anleger wird in Bezug auf seine übernommene Einlage eine unternehmerische Haftung auferlegt, die an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrechen. Der Anleger hat mit den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 4“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse.

Dadurch kann der Anleger keinen Einfluss auf die Realisierung der Haftung nehmen und insbesondere eine etwaige verlustbringende Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre verleiht dem mit den Nachrangdarlehen überlassenen Geld den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlstelle

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Jenabatteries GmbH (Geschäftsanschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Mitwirkungspflicht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z.B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Nachrangdarlehen relevanter Daten (wie z.B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist

berechtigt, mit befreiender Wirkung Auszahlungen an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Nachrangdarlehen sowie die Nachrangdarlehen selbst sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle. Die Kosten für die Übertragung des Nachrangdarlehens trägt ausschließlich der Anleger.

Handelbarkeit der Nachrangdarlehen

Da der Anleger die Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen kann, sind sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem die Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin bzw. Anbieterin möglich. Bei einem privaten Verkauf durch den Anleger besteht die Möglichkeit, dass sich ein entsprechender Käufer nicht finden lässt oder eine Veräußerung ggf. nur zu einem geringen Veräußerungserlös erfolgen kann. Ferner kann die Übertragung bei Vorliegen der Zustimmung der Emittentin jederzeit erfolgen. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Erwerbsvoraussetzungen

Zeichnungsschein

Für den Erwerb der Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Nachrangdarlehen durch den Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Jenabatteries GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll und welche Mindestlaufzeit er wählt.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er das Memorandum, die Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Jenabatteries GmbH, Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland.

Einzahlungen, Zahlungsweise

Die Überweisung des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der Jenabatteries GmbH bei der Sparkasse Jena Saale Holzland, IBAN DE89 8305 3030 0018 0570 12, BIC HELADEF1JEN. Im Verwendungsbereich hat der Anleger Name und Vorname sowie „Nachrangdarlehen - JB Emission 4“ anzugeben.

Der Erwerbspreis ist vierzehn Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung von der Emittentin.

Anlegerkreise

Das Angebot zur Zeichnung der Nachrangdarlehen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot ist auf 20 Anteile je angebotene Laufzeit beschränkt. Die Nachrangdarlehen werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie kann sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der in diesem Memorandum beschriebenen Nachrangdarlehen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Anbieterin wird bei Veröffentlichung dieses Memorandums keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Nachrangdarlehen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot der Nachrangdarlehen der Emittentin rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Nachrangdarlehen, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe. Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen durchschnittlich 11 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der platzierten Nachrangdarlehen. Bei der Berechnung der Provisionen ist davon ausgegangen worden, dass alle Varianten in gleicher Anzahl gezeichnet werden. Für die Konzeption der Nachrangdarlehen, die Erstellung der Unterlagen, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger- und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von weiteren etwa Euro 25.000 an.

Steuerliche Grundlagen

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehen. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Memorandum ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums (Februar 2022) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die bei der Emittentin Nachrangdarlehen als Anleger zeichnen und diese im Privatvermögen halten. Zählen die Nachrangdarlehen dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgaben-gestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ein Entgelt, die Zinsen sowie Bonuszinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommenssteuer.

Abgeltungsteuer

Die Zinsen/Bonuszinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Der Steuerabzug wird vom Unternehmen vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt (sog. Kapitalertragsteuer). Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG).

An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen/Bonuszinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz. Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Nachrangdarlehen im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Gewinnen aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Steuern

Der Erwerb der Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

Risiken

Allgemeiner Hinweis

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung des Nachrangdarlehens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Fähigkeit der Jenabatteries GmbH beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Jenabatteries GmbH haben. Infolgedessen würde die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit den angebotenen Nachrangdarlehen liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust seines Anlagebetrags sowie der Ansprüche auf Zinsen und Bonuszinsen (im Folgenden zusammen „Zinszahlungen“) und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf des Nachrangdarlehens eintreten, wenn der Anleger sein Nachrangdarlehen fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung des Nachrangdarlehens zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Anlagegefährdende Risiken

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Risiko Absatz/Erlöse

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von dem erfolgreichen Vertrieb der von ihr entwickelten Redox-Flow-Batterie abhängig. Sollten entsprechende Vertriebsvolumina nicht erreicht werden, würde die Emittentin geringere Ergebnisse erzielen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten beendet bzw. sich neue Geschäftsfelder erschließt, deren Aufbau mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise angewiesen, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z.T. ebenfalls erheblichen Kosten verbunden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Betriebssystem

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische Probleme in dem entwickelten und vertriebenen Betriebssystem der Redox-Flow-Batterie der Emittentin auftauchen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbar sind, so dass die Leistungsfähigkeit der angebotenen Redox-Flow-Batterie sich verringert bzw. ausfällt. In diesem Fall könnten sich die dargestellten Absatz- und Haftungsrisiken verwirklichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere

Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Einnahmen nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Personalrisiken

Für die weitere Entwicklung und den Vertrieb der Redox-Flow-Batterie ist die Emittentin auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen. Wenn es ihr nicht gelingt, Mitarbeiter zu halten und/oder neue qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, kann dies die Weiterentwicklung und die Entwicklung neuer Produkte der Emittentin negativ beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Haftungsrisiken

Das von der Emittentin zukünftig zu vertreibende Produkt kann aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen. Dies kann zu Regressansprüchen der Abnehmer gegen die Emittentin führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Entwicklungsrisiken

Die Entwicklung des Marktes für Batterien/Stromspeicher ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber der von der Emittentin zukünftig vertriebenen Redox-Flow-Batterie negativen Einfluss auf zukünftig bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Wettbewerbsrisiken

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z.B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Die Entwicklung und der Vertrieb anderer Batterien/Stromspeicher durch Konkurrenzunternehmen könnte die kalkulierte Absatzsituation beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums ist neben dem angebotenen Nachrangdarlehen eine Fremdfinanzierung der geplanten Investitionen durch Bankdarlehen seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z.B.

Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger führen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Finanzierungsrisiko der Emittentin

Die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin ist davon abhängig, dass ihr liquide Mittel entweder aus dem öffentlichen Angebot der angebotenen Vermögensanlage und/oder weiterer zukünftig geplanter Vermögensanlagen und/oder Darlehen der Gesellschafter der Emittentin und/oder weitere Dritte zufließen. Im Falle ausbleibender Zahlungen an die Emittentin verfügt die Emittentin nicht über ausreichende liquide Mittel für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins-/Bonuszins- und Rückzahlung). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Schlüsselpersonen

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Gesellschafter der Emittentin, Wirthwein AG und Ranft Immobilien AG, der Emittentin Darlehen gewährt haben. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Anlageobjekten und/oder einer negativen Entwicklung von Anlageobjekten geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z.B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zins-/Bonuszinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Platzierungsrisiko

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Nachrangdarlehen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche geplante Investitionen zur Verfügung steht und somit Investitionen nur teilweise vorgenommen werden, so dass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Nachrangdarlehen zugeteilt wird und die Anlage folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen/Bonuszinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „JB Emission 4“ keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund des Rangrücktritts

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von dem Gesellschafter der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin könnte dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist vor Ablauf der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge haben.

Handelbarkeitsrisiko

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit des angebotenen Nachrangdarlehens sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen sowie des Nachrangdarlehens selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums keinen organisierten Markt, an dem das angebotene Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen

teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Widerrufsrechte

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung des Nachrangdarlehens von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamem Widerruf bei der Emittentin eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger der Einlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Prognoserisiko

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zins-/Bonuszinszahlungen an den Anleger als erwartet führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Das mit diesem Memorandum angebotene Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem angebotenen Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Memorandum Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zins-/ Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf das angebotene Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung des angebotenen Nachrangdarlehens ist ausschließlich anhand dieses Memorandums und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins-/ Bonuszins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Memorandums getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Nachrangdarlehen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Zins -/ Bonuszins- und Rückzahlung) als vom Anleger erwartet kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierung des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb des Nachrangdarlehens ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z.B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung auf Ebene des Anlegers. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Beteiligungen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Steuern und Gesetz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

Finanzanhang

Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH zum 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A

31.12.2020 31.12.2019
€ €

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.433.265,74	194.936,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	661.405,00	572.645,00
3. Geleistete Anzahlungen	1.428,40	54.071,38
	<u>2.096.099,14</u>	<u>821.652,38</u>

II. Sachanlagen

1. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	482.695,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	719.658,00	354.807,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.531,50	0,00
	<u>724.189,50</u>	<u>837.502,00</u>
	<u>2.820.288,64</u>	<u>1.659.154,38</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	270.400,00	54.500,00
2. Geleistete Anzahlungen	179,50	0,00
	<u>270.579,50</u>	<u>54.500,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände	129.806,89	209.424,41
-------------------------------	------------	------------

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	1.033.063,88	303.120,40
	<u>1.433.450,27</u>	<u>567.044,81</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	31.195,61	23.818,01
-------------------------------------	-----------	-----------

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	6.536.518,61	4.161.215,58
	<u>10.821.453,13</u>	<u>6.411.232,78</u>

PASSIVA

31.12.2020

31.12.2019

€

€

A. Eigenkapital

I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	79.130,00	79.130,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	770.870,00	770.870,00
III. <u>Verlustvortrag</u>	-5.011.215,58	-3.417.001,87
IV. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-2.375.303,03	-1.594.213,71
	-6.536.518,61	-4.161.215,58
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.536.518,61	4.161.215,58
	0,00	0,00

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

0,00 483.233,95

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen 415.640,00 306.220,00

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	286.690,78	69.888,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.238.452,43	5.115.452,43
3. Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen	4.789.284,99	319.950,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	27.819,10	21.026,50
	10.342.247,30	5.526.316,93

E. Rechnungsabgrenzungsposten

63.565,83 95.461,90

10.821.453,13 6.411.232,78

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
€	€	€
1. Umsatzerlöse	9.995,00	1.546,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	489.299,43	90.993,36
Gesamtleistung	499.294,43	92.539,76
3. Sonstige betriebliche Erträge	701.888,62	384.968,58
davon aus Währungsumrechnung	1.649,27	(0,00)
	1.201.183,05	477.508,34
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.687,65	-221.844,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	-14.295,26
	-4.687,65	-236.140,23
Rohergebnis	1.196.495,40	241.368,11
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.241.174,97	-786.320,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-255.085,45	-156.452,55
	-1.496.260,42	-942.773,30
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-658.980,14	-170.198,79
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-871.212,45	-580.574,66
davon aus Währungsumrechnung	0,00	(11,04)
	-3.026.453,01	-1.693.546,75
Betriebsergebnis	-1.829.957,61	-1.452.178,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	750,00	562,50
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-545.560,82	-141.914,57
Finanzergebnis	-544.810,82	-141.352,07
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-2.374.768,43	-1.593.530,71
11. Sonstige Steuern	-534,60	-683,00
Jahresfehlbetrag	-2.375.303,03	-1.594.213,71

Anhang

Jenabatteries GmbH

Anhang zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Jenabatteries GmbH hat ihren Sitz in Jena. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508771 eingetragen.

2. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des VermAnlG und des GmbHG aufgestellt.

Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG).

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs. 1, 276, 288 HGB) und bei der Offenlegung (§ 326 HGB) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert, was der bisherigen Handhabung entspricht.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Jahresabschluss zu verbessern, werden die Davon-Vermerke der Bilanz einheitlich im Anhang ausgewiesen. Des Weiteren wurde zur verbesserten Darstellung in der Bilanz die Position D. 3. "Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen" eingefügt und der Vorjahresbetrag aus den Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

In Höhe der bilanziellen Überschuldung wurden für Verbindlichkeiten von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie von fremden Dritten Rangrücktritte ausgesprochen.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Aktivierungswahlrecht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 255 Abs. 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Sie werden gemäß § 255 Abs. 2a HGB mit den bei deren Entwicklung anfallenden Herstellungskosten bewertet. Diese entsprechen den Vollkosten (§ 255 Abs. 2 HGB). Die Eigenschaft als aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand konkretisieren wir für unsere Entwicklungsprojekte anhand jeweils individuell bestimmter Ziele im Rahmen einer detaillierten Gesamtplanung. Die Erreichung der Zielvorgaben wird durch ein Projektcontrolling laufend überwacht.

Das Sachanlagevermögen und die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, entsprechend der branchenüblichen Nutzungsdauer angesetzt.

In den Abschreibungen ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf Technische Anlagen und Maschinen in Höhe von TEUR 404 enthalten.

Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie Bankguthaben wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "sonstige betriebliche Erträge" bzw. "sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibung im Geschäftsjahr im Anlagespiegel (Anlage A. III. 5.) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr, mit Ausnahme von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 22), eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Sie entstanden rechtlich vor dem Abschlussstichtag. Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 2) entstanden rechtlich nach dem Abschlussstichtag.

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	-----Valuta-----				-- Sicher- heiten -- Art und Form	-----Valuta-----			
	Gesamt- betrag 31.12.2020	-- davon mit einer RLZ von -- bis zu 1 Jahr	von 1 - 5 Jahren	mehr als 5 Jahr		Gesamt- betrag 31.12.2019	-- davon mit einer RLZ von -- bis zu 1 Jahr	von 1 - 5 Jahren	mehr als 5 Jahr
	T€	T€	T€	T€		T€	T€	T€	T€
1. aus Lieferungen und Leistungen	287	287	0	0	EV	70	70	0	0
2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	5.238	3.282	1.957	0	n/a	5.115	1.511	3.604	0
3. aus Nachrang- darlehen	4.789	0	4.789	0	n/a	320	0	320	0
4. Sonstige	28	28	0	0	n/a	21	21	0	0
	10.342	3.597	6.746	0		5.526	1.602	3.924	0

Legende:

EV: branchenübliche Eigentumsvorbehalte
n/a: keine Sicherungsbestellungen

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von	<u>5.238</u>	<u>5.115</u>
davon mit Rangrücktritt	<u>4.182</u>	<u>4.097</u>
Die Verbindlichkeiten resultieren aus Darlehensverbindlichkeiten.		
Die Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen belaufen sich auf	<u>4.789</u>	<u>320</u>
davon mit Rangrücktritt	<u>4.789</u>	<u>320</u>
In den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltene Verbindlichkeiten ...		
... aus Steuern:	<u>26</u>	<u>19</u>
... im Rahmen sozialer Sicherheit:	<u>2</u>	<u>2</u>

Verpflichtungen aus		bis zu 1 Jahr	von 1 - 5 Jahren	mehr als 5 Jahr
	T€	T€	T€	T€
..... Mietverträgen unbewegliche Wirtschaftsgüter	306	131	175	0
..... Miet- / Leasingverträgen bewegliche Wirtschaftsgüter	55	18	37	0
..... Bestellobligo	746	746	0	0
	1.107	895	212	0

Ausschüttungssperre

In Höhe folgender Beträge ergibt sich gemäß § 268 Abs. 8 HGB eine Gewinnausschüttungssperre:

	T€
Aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände	<u>1.433</u>

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (§ 285 Nr. 7 HGB)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich nachfolgende Arbeitnehmer (ohne Organmitglieder) beschäftigt:

	2020	2019
Angestellte	20	12
Arbeiter	3	2
Arbeitnehmer ohne Geschäftsführer	<u>23</u>	<u>14</u>

Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 HGB)

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Dr. Olaf Conrad, Dipl.-Chemiker
Rainer Zepke, Dip.-Betriebswirt (FH) (vom 12.08.2020 bis 31.12.2020)

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Jena, den 6. April 2021



Dr. Olaf Conrad

Anlagenspiegel

Jenabatteries GmbH												Anlage A III
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020												Seite 5
	-----Anschaffungs-/Herstellungskosten-----					-----Abschreibungen-----					-----Buchwert-----	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2020	kumuliert 01.01.2020	Abschreib. 2020	Abgänge	Umbuchung	kumuliert 31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	229.337,41	1.261.263,74	0,00	0,00	1.490.601,15	34.401,41	22.934,00	0,00	0,00	57.335,41	1.433.265,74	194.936,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	656.448,90	57.644,56	0,00	76.816,16	790.909,62	83.803,90	45.700,72	0,00	0,00	129.504,62	661.405,00	572.645,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Entwicklung	54.071,38	24.173,18	0,00	-76.816,16	1.428,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.428,40	54.071,38
	<u>939.857,69</u>	<u>1.343.081,48</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.282.939,17</u>	<u>118.205,31</u>	<u>68.634,72</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>186.840,03</u>	<u>2.096.099,14</u>	<u>821.652,38</u>
II. Sachanlagen												
1. Technische Anlagen und Maschinen	527.116,15	0,00	527.116,15	0,00	0,00	44.421,15	482.695,00	527.116,15	0,00	0,00	0,00	482.695,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	528.365,46	447.718,12	11.207,13	24.783,30	989.659,75	173.558,46	107.650,42	11.207,13	0,00	270.001,75	719.658,00	354.807,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	29.314,80	0,00	-24.783,30	4.531,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.531,50	0,00
	<u>1.055.481,61</u>	<u>477.032,92</u>	<u>538.323,28</u>	<u>0,00</u>	<u>994.191,25</u>	<u>217.979,61</u>	<u>590.345,42</u>	<u>538.323,28</u>	<u>0,00</u>	<u>270.001,75</u>	<u>724.189,50</u>	<u>837.502,00</u>
	<u>1.995.339,30</u>	<u>1.820.114,40</u>	<u>538.323,28</u>	<u>0,00</u>	<u>3.277.130,42</u>	<u>336.184,92</u>	<u>658.980,14</u>	<u>538.323,28</u>	<u>0,00</u>	<u>456.841,78</u>	<u>2.820.288,64</u>	<u>1.659.154,38</u>

Lagebericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

A. Grundlagen der Gesellschaft

Die JenaBatteries GmbH ist ein innovatives Unternehmen im Bereich großformatiger Energiespeicher ab einer Batteriegröße von 100 kWh mit Sitz in Jena.

Wir entwickeln und produzieren sichere und skalierbare metallfreie Redox-Flow-Batterien, deren erster Markteintritt für 2021 vorgesehen ist.

Leistung und Kapazität unserer Batterien sind einfach skalierbar - sie sind weder brennbar noch explosiv und verwenden weder Schwermetalle noch aggressive Säuren. Sie tragen somit zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Energiewende bei.

B. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Zukunftsaussicht für Stromspeicher als Kernbaustein eines Zuwachses an Erneuerbaren Energien weltweit weiter an Dynamik gewonnen. Prognosen verschiedener Studien rechnen mit einem nachhaltigen Wachstum von rund 30% pro Jahr bis 2030. Dies entspricht einer Verdoppelung alle drei Jahre in den 2020'er Jahren. Damit wächst der globale Speichermarkt auf ca. 3.600 GWh im Jahr 2030, wovon allein 450 GWh auf stationäre Speicher entfallen (McKinsey, 2020). Die Li-Ionen-Technologie hat über die drei wesentlichen Märkte E-Mobilität, stationäre Speicher und portable Elektronik weiterhin den größten Marktanteil. Zunehmend rücken für den Bereich der stationären Speicher aber auch alternative Technologien in den Fokus, wobei als Treiber Versorgungssicherheit, Preisdruck und ethische Kriterien identifiziert werden können.

Diese Entwicklung ist für Jenabatteries sehr positiv, weil unsere Technologie ohne Verwendung versorgungskritischer Rohstoffe anwendungskompatible Alternativlösungen liefert.

Unser Heimatmarkt Deutschland und unsere direkten Nachbarländer bieten einen technologieaffinen, gut entwickelten Eintrittsmarkt, in dem verschiedene Zielkundengruppen sowie wirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen relativ niedrige Markteintrittsschwellen für neue, disruptive Technologien bereitstellen.

In unserem Technologiesegment der metallfreien, stationären Stromspeicher sind wir der anerkannte Technologieführer (Lux Research, 2018) und damit unter den Top 5 der Flow-Batterie-Start-ups (StartUs Insights, 2019). Nachdem wir im Jahr 2019 die weltweit erste Großbatterie mit metallfreien Speichermaterialien öffentlich demonstrieren konnten, haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr an der Entwicklung des ersten seriennahen Prototypen mit einer Zielkapazität von 400 kWh gearbeitet. Dieser ist die Grundlage für die Markteinführung der ersten Produktgeneration.

2. Geschäftsverlauf

Die Produktentwicklung unserer Redox-Flow-Batterie hat sich gegenüber den Planungen im Geschäftsjahr verzögert, so dass der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Partnern für die Realisierung von Pilotprojekten verschoben wurde. Es wurden daher wie in den Vorjahren und in Abweichung vom Geschäftsplan noch keine relevanten Umsatzerlöse erzielt.

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr gesteigerten Entwicklungsaktivität, dem damit einhergehenden Personalaufbau sowie einer Erhöhung von Zinsaufwendungen und Abschreibungen hat sich das Jahresergebnis von EUR -1,6 Mio. im Vorjahr auf EUR -2,4 Mio. im Berichtsjahr verschlechtert, liegt aber, insbesondere aufgrund der Aktivierung von Entwicklungskosten, deutlich über dem im Vorjahr prognostizierten Wert. Die aufgelaufenen Kosten wurden im Wesentlichen durch Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Bezeichnung „JB Emission 1“ finanziert (€ 4,2 Mio.).

Die Geschäftsleitung beurteilt die Entwicklung des Geschäftsverlauf insgesamt als langsamer als erwartet.

Im Jahr 2020 wurden einige wichtige Fortschritte bei der Überführung der Technologie der metallfreien Redox-Flow-Batterie aus dem Demonstrationsstadium zum Produkt gemacht:

- Weiterentwicklung der Baugruppendesigns und Materialkombinationen in Vorbereitung auf eine Serienfertigung des BASIS-Batteriemoduls
 - Energiewandlungseinheit (Zellstapel)
 - Leistungselektronik
 - Batteriesteuerung (BMS)
 - Hydrauliksystem inkl. Elektrolytreservoirs
 - Housing inkl. Auslaufschutz
 - wässrige, metallfreie Elektrolytlösungen
- Aufbau eines seriennahen Prototyps unter Verwendung der neuen Baugruppendesigns mit den Zielwerten
 - Leistung: 100 kW
 - Kapazität: 400 kWh
 - Baugröße: 40-Fuß-Batteriecontainer

Darüber hinaus konnte die BASF als leistungsfähiger Lieferant für einen metallfreien Speicherstoff gewonnen werden. Weiterhin ist hervorzuheben, dass JenaBatteries im Berichtsjahr die Zertifizierung zum Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlangt hat und nunmehr über die Fachbetriebszulassung zum Errichten, Instandsetzen, Stilllegen und Innenreinigen von Redox-Fluss-Batterien verfügt.

Rainer Zepke, ehemaliger Finanzvorstand der Wirthwein AG, war seit August 2020 alleinvertretungsberechtigter Interimsgeschäftsführer mit Zuständigkeit für die Bereiche Vertrieb und Finanzen. Er unterstützte die Arbeiten des Geschäftsführers Dr. Olaf Conrad und legte das Amt planmäßig im Dezember 2020 nieder.

Weiterhin wurde im Berichtsjahr die Gesellschafterstruktur konsolidiert. Durch die Übernahme der letzten noch in Gründerhand liegenden Anteile und interne Umschichtungen haben die beiden Hauptgesellschafter, Ranft Immobilien GmbH und Wirthwein AG, je 48% der Gesellschaftsanteile erlangt. Parallel haben sich die beiden Geschäftsführer zu je 2% beteiligt. Ergänzt wurde die Neuordnung durch eine Neufassung der Gesellschaftssatzung.

3. Lage des Unternehmens

a) Ertragslage

Das Jahresergebnis verringerte sich aufgrund der oben dargestellten Faktoren von EUR -1,6 Mio. im Vorjahr auf EUR -2,4 Mio. im Berichtsjahr.

Die Personalaufwendungen stellen mit EUR 1,5 Mio. die größte Aufwandsposition dar, die sich im Berichtsjahr durch Personalzugänge um 59% bzw. TEUR 553 gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Darüber hinaus sind die Abschreibungen inkl. außerplanmäßiger Abschreibungen um TEUR 489 und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 291 gestiegen. Dieser Kostenerhöhung stehen Erhöhungen bei den aktivierten Eigenleistungen um TEUR 398 und bei den sonstigen betrieblichen Erträgen (inkl. neutralen Erträgen) um 317 TEUR sowie eine Absenkung des Materialaufwands um TEUR 231 gegenüber.

Aufgrund des erneut höheren Finanzierungsbedarfs im Berichtsjahr hat sich auch das Finanzergebnis um TEUR 404 auf TEUR -545 vermindert.

Das operative Betriebsergebnis (vor Berücksichtigung des neutralen Ergebnisses) betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr damit TEUR -2.666 und konnte durch das erneut positive neutrale Ergebnis in Höhe von insgesamt TEUR 291 nur teilweise kompensiert werden.

b) Finanzlage

Der operative Cash-Flow betrug in 2020 TEUR -1.558 und resultiert insbesondere aus dem negativen Jahresergebnis vor Abschreibungen. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR -2.006) deutlich verbessert. Des Weiteren führten Investitionen in das Anlagevermögen, insbesondere für die eigene Entwicklung eines Prototypen, zu einem negativen Cash-Flow aus Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR -2.303 (Vorjahr TEUR -352).

Die negativen Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Investitionstätigkeit wurden durch den positiven Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit (TEUR 4.591 / Vorjahr TEUR 2.204) vollständig gedeckt. Zum Bilanzstichtag ist der Finanzmittelfonds damit unter Anrechnung des Vorjahreswertes von TEUR 303 mit TEUR 1.033 weiterhin positiv.

Es gibt auch weiterhin keine Finanzierungsschulden in Form von langfristigen Bankdarlehen - die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Nachrangdarlehen von Dritten, öffentliche Mittel in Form von Investitionszuschüssen und durch Gesellschafterdarlehen. Von den zugesagten Gesellschafterdarlehen i. H. v. TEUR 5.400 waren zum 31.12.2020 TEUR 4.900 ausgezahlt. Davon sind TEUR 1.500 zuzüglich Zinsen endfällig zum 29.11.2023, TEUR 3.400 zuzüglich Zinsen sind zum 31.12.2021 endfällig. Die Mindestverzinsung der Gesellschafterdarlehen liegt zwischen 2% und 3%.

Die Finanzierung der noch erforderlichen Entwicklungskosten für die Redox-Flow-Batterie soll künftig über externe Finanzierungen gesichert werden. Mit Schreiben vom 15.12.2020 haben wir von der BAFIN die Genehmigung erhalten, eine externe Finanzierung durch Emission einer Vermögensanlage mit einem Nennbetrag von TEUR 1.500 in Form eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu realisieren. Darüber hinaus ist eine weitere Finanzierung durch Kapitalerhöhung und Zuzahlung in die Kapitalrücklage im zweiten Halbjahr 2021 geplant.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr durch eine Patronatserklärung der Gesellschafter abgesichert und zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen zu Buchwerten hat sich im Berichtsjahr von € 1,7 Mio. auf € 2,8 Mio. erhöht. Der Anstieg beruht auf Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (€ 1,3 Mio.) und in Sachanlagen (€ 0,5 Mio.). Die Abschreibungen sind, auch aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung auf technische Anlagen, ebenfalls von € 0,2 Mio. auf € 0,7 Mio. angestiegen.

Dem Anlagevermögen stand im Vorjahr auf der Passivseite ein Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von € 0,5 Mio. entgegen, der im Geschäftsjahr analog zur außerplanmäßigen Abschreibung des Anlageguts vollständig aufgelöst wurde. Die Investitionen in das Anlagevermögen wurden hauptsächlich durch ausgereichte Nachrangdarlehen finanziert.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr insbesondere aufgrund höherer Vorratsbestände und liquider Mittel auf insgesamt € 1,4 Mio., wobei sich die sonstigen Vermögensgegenstände im Vorjahresvergleich verringert haben.

Das buchmäßige Eigenkapital hat sich ergebnisbedingt um € -2,4 Mio. auf € -6,5 Mio. vermindert.

Die Buchüberschuldung wurde durch einen Rangrücktritt auf Gesellschafter- und Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt rd. 9 Mio. beseitigt.

Auf die Summe der mit Rangrücktritt behafteten Darlehen entfallen € 4,2 Mio. auf Gesellschafterdarlehen. Die Gesamtvaluta der Gesellschafterdarlehen beläuft sich dabei auf insgesamt € 5,2 Mio.

Des Weiteren wurden im Geschäftsjahr Nachrangdarlehen der JB Emission 1 in Höhe von € 4,2 Mio. ausgereicht. Inklusive einem bereits per 31.12.2019 gewährten Nachrangdarlehen in Höhe von € 0,3 Mio. und zum Bilanzstichtag passivierter Zinsen beläuft sich die Summe der Nachrangdarlehen auf insgesamt € 4,8 Mio.

Von den insgesamt zum Bilanzstichtag mit Rangrücktritt versehenen Darlehen in Höhe von rd. € 9 Mio. haben € 3,3 Mio. an Gesellschafterdarlehen eine vertraglich vereinbarte Restlaufzeit bis zum 31.12.2021.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen war analog zur erwähnten außerplanmäßigen Abschreibung auf ein technisch veraltetes Anlagengut in voller Höhe (€ 0,5 Mio.) aufzulösen.

Die Rückstellungen haben sich von € 0,3 Mio. zum Bilanzstichtag auf € 0,4 Mio. erhöht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind, wie bereits im Vorjahr, zum Bilanzstichtag von untergeordneter Bedeutung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten für bereits vereinnahmte Zuschüsse aus Fördermitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.

d) Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Zusammengefasst zeigt die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage, dass sich die Jenabatteries GmbH als Start-up-Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aufgrund der anhaltenden Entwicklungsphase ihres Produktes weiterhin in einer finanziellen Abhängigkeit gegenüber ihren Gesellschaftern und weiteren Kapitalgebern befindet.

C. Prognosebericht

1. Risiken

Das Risiko einer Bestandsgefährdung durch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sehen wir für das Geschäftsjahr 2021 durch eine Patronatserklärung der Gesellschafter vom 01.02.2021 als beseitigt an. Die Gesellschafter haben zugesagt, den Finanzierungsbedarf für das Geschäftsjahr 2021 durch Gewährung weiterer Darlehen zu decken, sofern dies für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich ist. Des Weiteren beabsichtigen wir, den Finanzbedarf der Jenabatteries GmbH bis zum geplanten Break Even im Jahr 2025 durch Kapitalerhöhung im Rahmen einer Finanzierungsrunde sowie die Emission mindestens einer weiteren Vermögensanlage in Form eines Nachrangdarlehens mit einem Nennbetrag von TEUR 1.500 zu decken. Sollte sich ein höherer Finanzbedarf als der in der Planung für 2021 prognostizierte ergeben und dieser von den Gesellschaftern durch die Emission der Vermögensanlage oder Einzahlungen neuer Investoren in die Kapitalrücklage nicht gedeckt werden können, wäre die Fortführung der Gesellschaft gefährdet. Dies sehen wir jedoch als nicht wahrscheinlich an.

Obwohl sich seit Ausbruch der Corona-Virus-Epidemie im Frühjahr 2020 die weltwirtschaftliche Lage etwas stabilisiert hat, ist jedoch auch im Jahr 2021 weiterhin mit pandemiebedingter Unsicherheit und Volatilität zu rechnen. Einerseits bremsen insbesondere die „Lockdowns“ die Erholung der Wirtschaft, andererseits besteht aufgrund weiterhin hoher Infektionszahlen und der Verbreitung von Virusmutationen ein Ausfallrisiko. In dieser Gemengelage flüchtet sich Investorenkapital tendenziell aus risikoreichen in risikoärmere Anlageformen. Neben technischen Risiken in der Batterieentwicklung kann auch dies Auswirkungen auf den Erfolg unserer Emission einer Vermögensanlage sowie bei der Suche nach zukünftigen Investoren haben.

Außerdem beschäftigt die Pandemie die politisch Handelnden, die Öffentlichkeit und die Privatwirtschaft weiterhin stark, so dass die in der Vergangenheit hohe Aufmerksamkeit für die Themen Erneuerbare Energien, Klimaschutz und CO₂-Reduzierung abgenommen hat. Dies kann zu einer Verlangsamung der prognostizierten Wachstumsraten im Stromspeichermarkt führen und somit auf lange Sicht auch die Absatzzahlen von JenaBatteries verringern. Für 2021 rechnen wir mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen mit Partnern für die Realisierung von Pilotprojekten in einem kombinierten Volumen von 200 kW Leistung und 800 kWh Kapazität, für das im laufenden Geschäftsjahr mit Umsatzerlösen aus Projektanzahlungen in Höhe von 600.000 EUR geplant wird. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und technikbedingte Herausforderungen bergen das Risiko, dass es nicht oder in einem geringeren Umfang zum Abschluss solcher Kooperationsverträge kommt, Preisänderungen nötig werden und die Umsatzerlöse nicht oder in geringerer Höhe realisiert werden können.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Unternehmen den Personalstamm deutlich ausgebaut, um die Überführung der Batterietechnologie zum Serienprodukt weiter voranzutreiben. Auch für 2021 ist ein weiterer Personalaufbau geplant. In diesem Zusammenhang wird das potentielle Risiko einer hohen Mitarbeiterfluktuation aufgrund der positiven Grundstimmung durch die erkennbaren technischen Fortschritte und zunehmende öffentliche Sichtbarkeit des Unternehmens weiterhin als gering eingeschätzt. Die Werbung neuer qualifizierter Mitarbeiter gestaltet sich aufgrund der demographischen Entwicklung und der niedrigen Arbeitslosenquote in Deutschland zunehmend schwierig. Damit besteht insbesondere das Risiko eines langsamer als geplanten Aufbaus einer Batterieproduktion sowie eines Vertriebs- und Zuliefernetzwerks, da wir die dafür notwendige Kompetenz durch Neueinstellung gewinnen müssen. Grundsätzlich besteht weiterhin aufgrund der dünnen Personaldecke das Risiko des plötzlichen Verlusts von Know-How durch den Weggang von Schlüsselmitarbeitern. Diesem Risiko wirkt die Geschäftsleitung durch den schrittweisen Aufbau einer gezielten Überlappung von Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichen der Schlüsselmitarbeiter sowie der Förderung und Schulung von weniger erfahrenen Mitarbeitern teilweise entgegen.

Die für 2021 geplanten Installationen von Pilotprojekten werden erweiterte Erkenntnisse aus dem Betrieb unserer Stromspeicher unter realen Bedingungen liefern, welche die grundsätzlich positiven Ergebnisse aus der Installation im Jahr 2019 sowie die Erfahrungen beim Aufbau des seriennahen Prototyps im Jahr 2020 ergänzen. Dabei besteht das Risiko, dass bislang unerkannt gebliebene technologische Herausforderungen die geplante Markteinführung weiter verzögern könnten.

Zu Beginn des Jahres 2020 konnte, als wichtiger Schritt für die Batteriekommerzialisierung, die BASF als leistungsfähiger Partner für die Skalierung der Produktion eines metallfreien Speicherstoffs gewonnen werden. Neben diesem Stoff müssen auch die Produktionsprozesse aller anderen Batteriekomponenten skaliert werden. Bei diesen Industrialisierungsschritten besteht das Risiko, dass benötigte Rohstoff-, Komponenten- und Bauteilmengen nicht in notwendigem Maße oder zu geplanten Kosten beschafft werden können. Auch der Aufbau eigener Fertigungskapazitäten für die Batteriecontainer ist risikobehaftet. Insbesondere sei hier auf die Finanzierung sowie die Entwicklung der notwendigen Fertigungstechnologie hingewiesen.

2. Chancen

Unsere Chancen sehen wir insbesondere in unserer hochqualifizierten, erfahrenen und motivierten Mannschaft, dem bisher erarbeiteten Know-how und der rasanten Entwicklung des Speichermarktes. Das für den Stromspeichermarkt durch zahlreiche Studien prognostizierte nachhaltige Wachstum kann sich auch weiterhin positiv auf Jenabatteries auswirken. Hierbei sind vor allem die inhärenten Vorteile der Redox-Flow-Technologie, steigende Investitionen in erneuerbare Energien und eine hohe Nachfrage aus dem Versorgungssektor als Markttreiber zu nennen.

Den Nachteilen klassischer Redox-Flow-Systeme, wie z.B. der starken Rohstoffpreisschwankungen der Vanadium-RFB als auch der knappen Ressourcenlage, kann die metallfreie Batterie dank neuer Materialien und alternativer Rohstoffquellen begegnen, so dass sich langfristig eine breite Palette an Anwendungsgebieten eröffnen wird. Branchenweit werden insbesondere Versorgungsunternehmen (600 Mio. USD Markt in 2023 laut MarketsAndMarkets, 2018), industrielle Einsatzfelder (250 Mio. USD) und Ladestationen für Elektroautos (60 Mio. USD) als Zielmärkte für Redox-Flow-Batterien betrachtet. Neuere Studien sehen ein Marktwachstum von rund 23% und eine globale Marktgröße von USD 1,2 Mrd. bis zum Jahr 2027.

Die fortschreitende Systementwicklung der Jenabatteries wird entsprechend Planung diese Einsatzfelder bedienen können.

Um stets Zugang zu aktuellen technologischen Neuerungen und gut ausgebildetem Fachpersonal zu erhalten, kooperiert Jenabatteries eng mit Universitäten und Forschungseinrichtungen (vgl. Abschnitt D). Dies ermöglicht einen kontinuierlichen Aufbau an Know-How und Erfahrung im Unternehmen.

Neben unternehmensinternen Kräften sehen wir die Zusammenarbeit mit strategischen Partnern in unserer Lieferkette als eine Chance für die weitere Entwicklung und die sichere Versorgung mit kritischen Komponenten.

3. Prognosebericht

Vor dem Hintergrund der geplanten Abschlüsse von Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Realisierung von Pilotinstallationen gehen wir heute von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 600 für das Jahr 2021 aus.

Die Investitionen werden gegenüber dem Berichtsjahr auf ca. EUR 1,5 Mio. zuzüglich selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände steigen und hauptsächlich für den Aufbau von Produktionsanlagen inkl. Qualitätssicherung, im Bereich Forschung und Entwicklung sowie für den Ankauf, die Anmeldung und Pflege von Patentschutzrechten fließen.

Aufgrund der weiterhin kostenintensiven Entwicklungsphase sowie der hohen Markteinführungskosten erwarten wir trotz der Aufnahme von Verkaufsaktivitäten für das Jahr 2020 ein wachsend negatives Jahresergebnis in Höhe von ca. EUR -5,8 Mio. bis -6,0 Mio.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Entwicklung des metallfreien Redox-Flow-Batterie-Systems. In diesem Zusammenhang wurden auch F&E-Leistungen von Dritten in Anspruch genommen. Diese dienten u.a. der Entwicklung ausgewählter Bauteile, der Evaluation möglicher Systemkomponentenlieferanten und dem Aufbau der Lieferketten. Neben den technischen Fortschritten bei der Überführung aus dem Prototypenstadium (vgl. B2) engagierte sich Jenabatteries in öffentlich geförderten F&E-Projekten. Im Rahmen von „PhotoFlow“ konnten grundlegende Erkenntnisse zu neuen, direkt durch Sonnenlicht aufladbaren Batteriekomponenten gewonnen werden. Im European Training Network mit dem Namen „FlowCamp“ forscht eine Doktorandin in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena an Zellstapelkomponenten, wie zum Beispiel Membranen. Neben der Vernetzung mit exzellenten Forschungsinstituten aus ganz Europa ermöglicht dieses Netzwerk die langfristige Weiterentwicklung der Speichermaterialien. In einem Brückenprojekt des australischen Global Connection Fund wird an Additiven zur Verbesserung der metallfreien Batterieelektrolyten gearbeitet. Als assoziierter Partner bringt Jenabatteries darüber hinaus Know-How in die Entwicklung besonders robuster Sensoren in einem Wachstumskern mit dem Namen „HIPS“ ein und trägt zur computergestützten Identifikation neuer Speichermaterialien in einem EU-Projekt mit dem Namen „SONAR“ bei.

Die Arbeiten an den genannten öffentlich geförderten F&E-Projekten sowie der allgemeinen Produktentwicklung erfolgte in Zusammenarbeit mit externen, internationalen Partnern. Der hierbei stattfindende Informationsaustausch stellt eine wichtige Grundlage für die stete Weiterentwicklung der von Jenabatteries eingesetzten Technologien dar und gewährleistet eine gute Übersicht zum aktuellen Stand der Technik.

Im Berichtsjahr wurde vom Wahlrecht der Aktivierung von Entwicklungskosten Gebrauch gemacht (EUR 1,3 Mio.). Abschreibungen erfolgten auf in Vorjahren aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 23.

E. Zusatzangaben gemäß § 24 Vermögensanlagengesetz

Von der Jenabatteries GmbH wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 insgesamt folgende Vergütungen gewährt:

a) feste Vergütungen:

Zahl der Begünstigten: 31 (Angestellte pro Kopf inkl. Ein-/Austritt)

Art: Gehälter

Betrag: TEUR 1.435

Zahl der Begünstigten: 1 (Gesellschafter)

Art: Dienstleistungsvergütung

Betrag: TEUR 9

b) variable Vergütungen:

Zahl der Begünstigten: 2 (1 Geschäftsführer, 1 Angestellte)

Art: Boni

Betrag: TEUR 22

Zahl der Begünstigten: 2 (Gesellschafter)

Art: Zinsen

Betrag: TEUR 150

Im Übrigen wurden keine besonderen Gewinnbeteiligungen bezahlt.

Von den im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 gezahlten Vergütungen an Angestellte wurden Vergütungen an Geschäftsführer in Höhe von TEUR 220 und TEUR 1.237 an Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.

F. Erklärung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Die Geschäftsführung erklärt, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.

Jena, 06. April 2021



Dr. Olaf Conrad
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Jenabatteries GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Jenabatteries GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Jenabatteries GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft ein technologieorientiertes Start-up-Unternehmen ist mit Produkten, die vor der Markteinführungsphase stehen. Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt daher im Wesentlichen davon ab, dass es gelingt, sich mit den Produkten am Markt zu etablieren.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Gesellschafter der Jenabatteries GmbH am 01.02.2021 eine Zusage erteilt haben, die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 finanziell so auszustatten, dass sie ihre fälligen Verpflichtungen pünktlich und vollständig erbringen kann.

Sollte der Finanzbedarf der Gesellschaft von den Gesellschaftern und / oder weiteren Kapitalgebern nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden, wäre die Fortführung der Gesellschaft gefährdet. Unsere Prüfungsurteile sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

St. Leon-Rot, den 7. April 2021
GH/NS



HETTINGER UND PARTNER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Betriebsw. Gerald Habich
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. Nina Schaller
Wirtschaftsprüferin

Vertragsanhang

Gesellschaftsvertrag der Jenabatteries GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Jenabatteries GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Energiespeichern.

2. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.130. Es ist in 79.130 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro aufgeteilt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.

2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

3. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Einzelanweisung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail, telefonisch, mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung oder in kombinierter Form gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich widerspruchsfrei an ihr beteiligen, sofern von Gesetzes wegen nicht zwingend eine notarielle Beurkundung der Beschlussfassung vorgesehen ist.

2. Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses von der Geschäftsführung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Brief ist an die Gesellschafter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden und

muss die Tagesordnung enthalten. Ort der Gesellschafterversammlung soll der Sitz der Gesellschaft sein. Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse eines Gesellschafters erfolgte.

3. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu berufen, wenn dies von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, verlangt wird.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist anschließend durch die Geschäftsführung unter Wahrung der Einberufungsfrist gemäß § 6.2 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, ohne dass es eines gesonderten Hinweises in der Ladung bedarf.

5. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder Dritten, sofern sich der Dritte im Rahmen einer Verschwiegenheitsvereinbarung zur Geheimhaltung von Gesellschafts- und Gesellschafterinformationen verpflichtet hat, vertreten oder begleiten lassen. Das Recht des betreffenden Gesellschafters zur gleichzeitigen persönlichen Teilnahme an der Gesellschafterversammlung wird hierdurch nicht berührt. Die Vollmacht braucht sich nicht auf eine bestimmte Gesellschafterversammlung zu beziehen.

6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Gesellschaftern zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls zulässig.

7. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden – soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes zwingend vorschreibt – grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen Vorschriften oder gemäß Satzung nicht eingehalten worden sind.

Je 1 Euro Geschäftsanteil oder eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.

9. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Abweichend von § 6.8 haben die Geschäftsanteile mit der Nummer 19 sowie mit der Nummer 20 keine Stimmrechte und sind somit stimmrechtslose Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit weitere stimmberechtigte Geschäftsanteile in stimmrechtslose Geschäftsanteile ändern, sofern der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile hiervon betroffen sind, zustimmt.

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverteilung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach handelsrechtlichen Grundsätzen von der Geschäftsführung aufzustellen, zu unterzeichnen und – soweit gesetzlich erforderlich – durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, ist der Jahresabschluss unverzüglich von diesem zu prüfen und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zuzuleiten.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Gesellschafterversammlung ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Gesellschafterversammlung kann den Bilanzgewinn an die Gesellschafter ausschütten oder im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Gewinn vortragen. Der auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen jeder Art über Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder Teile davon sowie die Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft auf der Grundlage eines mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

2. Abweichend von § 8.1 bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen nicht der Zustimmung der Gesellschaft:

a. Übertragung von Geschäftsanteilen der Wirthwein AG auf mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen;

b. Übertragung von Geschäftsanteilen der Ranft Immobilien GmbH auf mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen;

c. Übertragung von Geschäftsanteilen in Folge der Vorerwerbsrechte gemäß § 9.

3. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen nach Ziffer 8.2 gilt das Vorerwerbsrecht gemäß § 9 nicht.

4. Soweit Geschäftsanteile an der Jenabatteries GmbH nicht von natürlichen Personen gehalten werden, sondern von einer Gesellschaft, bedarf – soweit keine Ausnahme gemäß Ziffer 8.2 lit.a und lit.b vorgesehen ist – jede Verfügung, durch die ein Dritter oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft erlangt bzw. erlangen, eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Jenabatteries GmbH in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.1. Keine Dritte im Sinne dieser Regelung sind (a) ein Unternehmen, welches als zur Zeit der Beurkundung dieser Satzung als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gilt, oder (b) eine natürliche Person, die als Nahestehende Person im Sinne des 138 InsO gilt. Zur Klarstellung: In den vorgenannten Fällen lit. (a) und (b) liegt keine Übertragung an einen Dritten gemäß Ziffer 8.4 vor.

Die Regelungen dieser Ziffer 8.4 gelten entsprechend bei Maßnahmen, die wirtschaftlich einer Verfügung über Geschäftsanteile an einer solchen Gesellschaft gleichstehen, wie etwa der Begründung einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen.

Erlangt ein Dritter oder erlangen mehrere Dritte ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Jenabatteries GmbH unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die wenigstens einen Geschäftsanteil an der Jenabatteries GmbH hält, können die Geschäftsanteile dieses Gesellschafters an der Jenabatteries GmbH gemäß Ziffer 10.2 lit e. eingezogen werden.

Jeder Gesellschafter hat seine Mitgesellschafter über Veränderungen in seinem Gesellschafterbestand unverzüglich und unaufgefordert unter Beifügung entsprechender Nachweise schriftlich zu informieren.

§ 9 Vorerwerbsrechte

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter einzeln oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern (im Folgenden „veräußerungswillige Gesellschafter“ genannt) Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten (im Folgenden „Erwerber“ genannt) zu veräußern (im Folgenden „Veräußerer-Geschäftsanteile“ genannt), so sind die übrigen Gesellschafter, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft untereinander zum Vorerwerb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt (im Folgenden „Vorerwerbsrecht“ genannt).

2. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern (im Folgenden „Vorerwerbsberechtigten“ genannt) seine Veräußerungsabsicht unter Angabe folgender Informationen mitzuteilen:

a. den Namen bzw. die Firma einschließlich der vollständigen Anschrift des Wohnorts bzw. der Hauptniederlassung des veräußerungswilligen Gesellschafters,

b. den Namen bzw. die Firma einschließlich der vollständigen Anschrift des Wohnorts bzw. der Hauptniederlassung des Erwerbers,

c. den Kaufpreis bzw. die sonstigen Gegenleistungen für die Veräußerer-Geschäftsanteile,

d. Fälligkeit des Kaufpreises bzw. der sonstigen Gegenleistungen für die Veräußerer-Geschäftsanteile,

e. Nennbetrag der Veräußerer-Geschäftsanteile, deren Veräußerung beabsichtigt ist und Gewährleistungen und Garantien, die der veräußerungswillige Gesellschafter übernimmt.

3. Jeder Vorerwerbsberechtigte kann sein anteiliges Vorerwerbsrecht nur vollständig und innerhalb eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige (im Folgenden „Ausübungsfrist“ genannt) sowie nur durch Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber jedem Mitgesellschafter (zur Klarstellung: das heißt einschließlich dem veräußerungswilligen Gesellschafter) ausüben.

4. Nach Ablauf der Ausübungsfrist hat jeder Mitgesellschafter unverzüglich jedem Mitgesellschafter seine Entscheidung zur Ausübung seines Vorerwerbsrechtes mitzuteilen. Der veräußerungswillige Gesellschafter teilt daraufhin die Aufteilung der Veräußerer-Geschäftsanteile unter den ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten in Textform gemäß § 126 b BGB mit (Ausübungsmitteilung).

5. Übt ein Vorerwerbsberechtigter sein Recht auf anteiligen Erwerb der Veräußerer-Geschäftsanteile nicht innerhalb der Ausübungsfrist aus, haben die übrigen Vorerwerbsberechtigten, jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital von der Gesellschaft (ohne Berücksichtigung der Geschäftsanteile der ihre Vorerwerbsrechte nicht ausübenden Gesellschafter) das weitere Recht, den auf diesen Vorkaufsberechtigten entfallenden Teil der Veräußerer-Geschäftsanteile zu erwerben (im Folgenden „erweitertes Vorerwerbsrecht“ genannt). Das erweiterte Vorerwerbsrecht kann nur vollständig und nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei den übrigen Vorerwerbsberechtigten (im Folgenden „erweiterte Ausübungsfrist“ genannt) durch Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber jedem Mitgesellschafter ausgeübt werden. Die Bestimmungen gemäß § 9.4 gelten insoweit entsprechend.

6. Im Falle der form- und fristgerechten Ausübung der Vorerwerbsrechte gemäß § 9.2 bis 9.5 sind der veräußerungswillige Gesellschafter und die ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten verpflichtet, unverzüglich miteinander einen notariellen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag über die Veräußerer-Geschäftsanteile entsprechend der in der bzw. den Ausübungsmitteilung(en) genannten Aufteilung sowie zu dem in der Veräußerungsanzeige genannten Kaufpreis und zu den dort genannten Bedingungen - soweit diese üblichen Vertragsstandards (insbesondere hinsichtlich Garantien, Haftungsbegrenzungen und Verjährung) entsprechen, sonst zu üblichen Bedingungen - abzuschließen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligungsquote zu.

7. Das Vorerwerbsrecht gilt entsprechend für den Tausch oder die Schenkung der Veräußerer-Geschäftsanteile. Beim Tausch trifft der Verkehrswert des Tauschgegenstandes und bei der Schenkung der Verkehrswert der Veräußerer-Geschäftsanteile an die Stelle des Kaufpreises. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Verkehrswert den Vorerwerbsberechtigten mitzuteilen. Für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf den Verkehrswert des Tauschgegenstandes oder der zu verschenkenden Veräußerer-Geschäftsanteile entstehen, wird diese Streitigkeit von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Schiedsgutachter (im Folgenden „Experte“ genannt) und nicht als Schiedsrichter mit der Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter bestimmt wird, entschieden. Wenn sich die Gesellschafter nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Experten einigen können, wird der Experte auf Wunsch eines Gesellschafters durch den Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, bestellt. Der Verkehrswert des Tauschgegenstandes bzw. der zu übertragenden Veräußerer-Geschäftsanteile, der durch den Experten bestimmt wird, ist endgültig und bindet die Parteien (im Folgenden „bindender Verkehrswert“ genannt). Außerdem wird der Experte über die Verteilung seiner Kosten, einschließlich der bereits von einer Partei vorgeschossenen Kosten entsprechend §§ 91 ff. ZPO entscheiden. In Abweichung von § 9.3 endet die Ausübungsfrist in diesem Fall erst zwei Wochen nach Mitteilung des bindenden Verkehrswertes an die Gesellschafter.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter zur Vermögensauskunft nach der ZPO verpflichtet ist;

c. der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil von Todes wegen erworben hat, seine Verpflichtungen gemäß § 11.1 der Satzung nicht binnen der dort genannten 3-Monatsfrist erfüllt hat;

d. ein sonstiger die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Wettbewerbsverbot verletzt wird, der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt der Verstoß seitens eines der Mitgesellschafter:

e. eine Verfügung über Geschäftsanteile unter Verstoß gegen Ziffer 8.4 erfolgte.

3. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters erfolgt gegen Abfindung entsprechend den Regelungen des § 12 dieser Satzung. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

4. Der Einziehungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ruhen seine sämtlichen Mitgliedschaftsrechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Gewinnbezug, bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung. Die Einziehung wird, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß § 12 mit Zugang der Erklärung der Einziehung wirksam. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

5. Im Einziehungsbeschluss sind geeignete Maßnahmen zu beschließen, damit die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und das Stammkapital identisch sind. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Ausgabe eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder die Erhöhung der Nennbeträge vorhandener Geschäftsanteile beschlossen werden.

6. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils können die Gesellschafter auch beschließen, dass der oder die einzuziehenden Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an von allen übrigen Gesellschaftern benannte Dritte abzutreten sind. Dabei können Geschäftsanteile auch teilweise eingezogen und teilweise abgetreten werden. Einem Beschluss mit einem der vorbezeichneten Inhalte hat der betroffene Gesellschafter nachzukommen. Das Gewinnbezugsrecht geht mit Fassung des wirksamen Beschlusses auf den oder die Erwerber über, soweit dies gesetzlich zulässig ist; im Beschluss kann ein anderer, nach dem Beschluss über das Abtretungsverlangen liegender Zeitpunkt hierfür bestimmt werden. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben.

7. Soweit statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils verlangt wird, gilt für die Berechnung des Entgelts die Regelung zur Abfindung gem. § 12. Das Entgelt ist von demjenigen zu zahlen, der den Anteil übernimmt. § 30 GmbHG bleibt unberührt. Dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinem Rechtsnachfolger steht auch bei einer Beschlussfassung nach § 10.6 kein Stimm- oder Benennungsrecht zu. Die Notar- und Registerkosten einer solchen Abtretung trägt derjenige, der den Anteil übernimmt.

§ 11 Erbfolge

1. Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, so ist der Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit dem Erbfall die Gesellschaft schriftlich von diesem Erwerb zu unterrichten (siehe im Übrigen nachfolgender § 11.4) und ihr den Geschäftsanteil zum Kauf zu dem in § 12.3 dieser Satzung festgesetzten Preis anzubieten, soweit es sich bei dem Erwerber nicht um einen Mitgesellschafter handelt. Andernfalls ist die Einziehung des Geschäftsanteils nach § 10 zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Ankaufrecht an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft zu übertragen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen in diesem Fall dem Gesellschafter mit der größten Beteiligungsquote zu.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Ankaufrecht innerhalb von sechs Monaten nach Andienung des Geschäftsanteils durch den Erwerber auszuüben. Das Ankaufrecht wird durch schriftliche Annahme des Kaufangebots ausgeübt. Andernfalls erlischt das Ankaufrecht der Gesellschaft. Nach Annahme des Kaufangebots ist der Geschäftsanteil in notarieller Form zu übertragen. Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, solange das Erwerbsverfahren nicht abgeschlossen ist.

3. Mehrere Erben sind verpflichtet, schriftlich der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters ruht das Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinn dieser Bestimmung.

4. Nach dem Tod eines Gesellschafters ist dessen Erbe verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den Erbfall unter Erbnachweis anzuzeigen. Im Fall des Todes eines Gesellschafters ruht dessen Stimmrecht bis zur Vorlage eines Erbscheins, bei Testamentsvollstreckung bis zur Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses, ersatzweise je eines Nachweises nach § 35 GBO, bei Anordnung einer Nachlasspflegschaft bis zur Vorlage der Bestallungsurkunde.

§ 12 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Entschädigung für den Verlust von Geschäftsanteilen eine Abfindung in Geld von der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen zahlungspflichtig ist.

2. Maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der Unternehmenswert der Gesellschaft, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW-Standard) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens. Ist dies nicht ein 31.12., dann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen.

Für Fälle der Einziehung gemäß Ziffer 10.2 lit.e gilt abweichend von Ziffer 12.2 für die Ermittlung und Zahlung des Abfindungsguthabens ausschließlich Ziffer 12.9.

3. Der Ausscheidende erhält von dem nach §12.2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der Ausscheidende 100%, hiervon abweichend im Falle des § 10.2 lit. c und d jedoch lediglich – soweit gesetzlich zulässig – eine Quote von 50 %. Dieser Betrag ist sein Abfindungsguthaben. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Bewertung gemäß § 12.2 zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter auch dann nicht gesondert teil, wenn der Gesellschafter zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheidet.

4. Das Abfindungsguthaben ist in 3 gleich hohen Jahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden (zur Klarstellung: mit Zugang der Erklärung der Einziehung gemäß §10.4), auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung - auch in Teilbeträgen - ist jederzeit zulässig. Der Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ist unabhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Abfindung. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Sollte die Einhaltung der vorgeschriebenen Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe des Jahresbetrages auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Eintritt dieser Voraussetzung entscheidet ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten.

5. Das jeweilige Abfindungs-(rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Jahresrate fällig.

6. Der in Ziffer 9.7 vorgesehene Streitschlichtungsmechanismus („Experte“) gilt im Falle von Streitigkeiten über das Abfindungsguthaben entsprechend.

7. Beschließt die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt des

Anteilswertes eine Abfindung in Höhe des ihm zuzurechnenden Liquidationserlöses, wie wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

8. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von den übrigen Gesellschaftern die Freistellung von Sicherheiten und die Herausgabe von Bürgschaften zu beanspruchen, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen hat; dies gilt nicht in den Fällen des §10.2.

9. Für Fälle der Einziehung gemäß Ziffer 10.2 lit.e gilt für die Ermittlung des Abfindungsguthabens folgende Berechnungsformel: EBITDA des laufenden Geschäftsjahres bis zum Bewertungsstichtag multipliziert mit dem Faktor 6, mindestens jedoch der vom ausscheidenden Gesellschafter bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens in die Jenabatteries GmbH investierte Geldbetrag (sei es in Form von Darlehen einschließlich vereinbarter Zinsen, oder sei es in Form von Stammkapital oder Zuzahlungen in die Kapitalrücklage). Ziffer 12.6 gilt entsprechend. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für das EBITDA ist der Tag der Übertragung, wenn dieser ein 31.12. ist. Ist dies nicht ein 31.12., dann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen. Das Abfindungsguthaben ist in binnen sechs Monate nach dem Ausscheiden auszuzahlen, eine Verzinsung findet nicht statt, nach diesen sechs Monaten gilt der gesetzliche Verzugszinssatz. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

§ 13 Sonderkündigungsrecht mit Kauf- oder Verkaufsoption

Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter den nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen kündigen, erstmalig jedoch ab dem 01.01.2024. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

1. Der Gesellschafter (der „Anbieter“), der diesen Vertrag kündigen will, unterbreitet dem anderen Gesellschafter (dem „Angebotsempfänger“) ein schriftliches Angebot des Inhalts, alle, aber nicht weniger als alle, vom Angebotsempfänger gehaltenen Anteile zu erwerben, oder alle von ihm gehaltenen Anteile an den Angebotsempfänger zu verkaufen.

Der Anbieter gibt in einem derartigen Angebot (dem „Kaufs-/Verkaufsangebot“) den Preis für die Anteile (den „vorgesehenen Preis“), sowie die Bedingungen für den Kauf bzw. Verkauf, soweit dies in Verbindung mit dem darin ins Auge gefassten Rechtsgeschäft erforderlich und sachdienlich ist, an.

2. Der Angebotsempfänger teilt dem Anbieter innerhalb von dreißig Tagen (der „Kaufs-/Verkaufsfrist“) nach Erhalt des Kaufs-/Verkaufsangebots entweder mit, dass a. der Angebotsempfänger das Angebot des Anbietenden zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis annimmt;

b. oder dass der Angebotsempfänger sich entschieden hat, seinerseits ein Angebot („Gegenangebot“) zu machen und die vom Anbieter gehaltenen Anteile zu erwerben und zwar zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot des Anbieters angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis;

c. oder dass der Angebotsempfänger sich entschieden hat, seinerseits ein Angebot („Gegenangebot“) zu machen und seine Anteile an den Anbieter zu verkaufen und zwar zu den im Kaufs-/Verkaufsangebot des Anbieters angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis.

d. Wenn der Angebotsempfänger gegenüber dem Anbietenden innerhalb der Kaufs-/Verkaufsfrist keine Erklärung über seine Entscheidung gemäß a. oder b. abgibt, gilt das Angebot des Anbieters als vom Angebotsempfänger nach Maßgabe der im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis angenommen.

3. Jede tatsächliche oder wegen Nichterklärung als Annahme geltende Annahme unterliegt den folgenden Bestimmungen:

a. Wenn der Angebotsempfänger sich dazu entscheidet, alle seine Anteile an den Anbieter zu verkaufen, ist er unwiderruflich verpflichtet, alle seine Anteile an den Anbieter gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu verkaufen, und der Anbieter ist unwiderruflich verpflichtet, diese Anteile gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu erwerben.

b. Wenn der Angebotsempfänger sich dazu entscheidet, die vom Anbieter gehaltenen Anteile zu erwerben, ist er unwiderruflich verpflichtet, alle vom Anbieter gehaltenen Anteile gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu erwerben, und der

Anbieter ist unwiderruflich verpflichtet, alle seine Anteile an den Angebotsempfänger gemäß den im Kaufs-/Verkaufsangebot angegebenen Bedingungen und dem darin vorgesehenen Preis zu verkaufen.

§ 14 Wettbewerbsverbot

1. Den Gesellschaftern ist es untersagt, während ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden als Gesellschafter der Gesellschaft im bisherigen räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, im eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, in Wettbewerb mit der Gesellschaft zu treten, insbesondere ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben oder zu fördern, in einem oder für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen (mit Ausnahme von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften mit weniger als 3 % Anteilsbesitz). Als Beteiligung in diesem Sinne gilt auch die Beteiligung als stiller Gesellschafter und die Unterbeteiligung.
2. Es ist den Gesellschaftern in dem in § 14.1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Kunden, Lieferanten oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Gesellschaften abzuwerben oder sie innerhalb der in § 14.1 genannten Frist einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, sei es unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder für fremde Rechnung, im eigenen oder im fremden Namen.
3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §14 hat der Zuwiderhandelnde, unabhängig von sonstigen Schadensersatzleistungen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 an die Gesellschaft zu zahlen. Eine Zusammenführung mehrerer Verstöße zu einer rechtlichen Einheit findet nicht statt. Wird die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot trotz schriftlicher Abmahnung der Gesellschaft fortgesetzt, so ist für jeden Zeitraum von 14 Tagen der Zuwiderhandlung nach der Abmahnung jeweils eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000 an die Gesellschaft zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe und dem Schadensersatz die Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes zu verlangen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss ganz oder zum Teil Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilen. In diesem Gesellschafterbeschluss ist auch zu bestimmen, ob die Befreiung vom Wettbewerbsverbot mit oder ohne Entgelt erfolgt. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 15 Verpflichtung zur Erteilung von Vorsorgevollmachten

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, durch notarielle Urkunde einen Bevollmächtigten zur Vorsorge für den Fall seiner Geschäfts- und/oder Handlungsfähigkeit zu bestellen, der ihn in Gesellschafterversammlungen vertreten und der – mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter – auch Erklärungen im Namen der Gesellschaft abgeben kann. Die Vollmacht darf nicht unter einer Bedingung erteilt werden. Jeder Gesellschafter ist aber berechtigt, seinem Bevollmächtigten intern im Geschäftsbesorgungsverhältnis umfassende individuelle Weisungen zu erteilen. Die Bevollmächtigten müssen sich vor Ausübung der Vollmacht schriftlich zur Einhaltung der gesellschaftlichen Treuepflicht verpflichten; die Treuepflicht des Bevollmächtigten ist im Geschäftsbesorgungsverhältnis und privatschriftlich auch mit allen Gesellschaftern zu vereinbaren.
2. Jeder Gesellschafter ist gegenüber seinen Mitgesellschaftern verpflichtet, den Nachweis über die gem. vorstehend zu erteilende Vollmacht durch Vorlage von (beglaubigten) Abschriften der Vollmachtsurkunde an die übrigen Gesellschafter zu führen und auf Anforderung eines anderen Gesellschafters schriftlich zu erklären, dass die in (beglaubigter) Abschrift vorgelegte Vollmacht nicht geändert oder widerrufen ist.
3. § 15 gilt nicht sofern ein Gesellschafter lediglich stimmrechtslose Anteile hält

§ 16 Güterstandsregelung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, durch Ehevertrag entweder Gütertrennung zu vereinbaren oder in Abänderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft hinsichtlich seiner gegenwärtigen und künftigen Anteile an der Gesellschaft den Ausgleich des Zugewinns und die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB für den Fall auszuschließen, dass die Ehe aufgelöst wird und er über sein

Vermögen ohne Zustimmung des Ehegatten frei bestimmen und verfügen darf. Ebenso hat ein verheirateter Gesellschafter mit seinem Ehegatten eine Vereinbarung zu treffen, wonach bei der Berechnung eines erbrechtlichen Pflichtteils die Beteiligung an der Gesellschaft nicht zu berücksichtigen ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine eingetragene Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes; anstelle einer Regelung in einem Ehevertrag ist eine den Vorgaben dieser §16 entsprechende Regelung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag zu vereinbaren.

Gesellschafter, auf deren eheliche oder erbrechtliche Verhältnisse deutsches Recht nicht anwendbar ist, haben eine entsprechende Regelung nach dem auf ihre Ehe bzw. ihren Todesfall anwendbaren Recht zu vereinbaren. Diese eherechtliche bzw. erbrechtliche Vereinbarung ist der Gesellschaft unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Die Gesellschaft hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Vereinbarung den betroffenen Gesellschafter darüber zu informieren, ob die vorgelegte Regelung nach ausländischem Recht mit der entsprechenden deutschen Regelung vergleichbar ist und von der Gesellschaft als solche akzeptiert wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegt. Kommt ein Gesellschafter vorstehenden Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch einen Gesellschafter nach, so liegt eine grobe Verletzung einer Gesellschafterpflicht im Sinne des § 10.2 lit. d vor, die erst entfällt, wenn der Gesellschafter der Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 17 unbesetzt

§ 18 Erklärungen, Fristen

Für alle nach dieser Satzung vorgesehenen Erklärungen und Mitteilungen ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei dem Empfänger maßgeblich. Als Tag des Zugangs gilt spätestens der dritte Tag nach Einlieferung der Erklärung zur Post.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder Teile der Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, durch die der erstrebte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck weitgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

2. Alleiniger Gerichtsstand für alle mit dieser Satzung zusammenhängenden Fragen ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 1.500.

Jena, 05. Oktober 2012 in der Fassung vom 08. Juni 2021

Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ der Jenabatteries GmbH - Bedingungen

Präambel

Der Anleger gewährt der Jenabatteries GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit den Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ der Jenabatteries GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **JB Emission 4** ist die Emissionsbezeichnung der angebotenen Nachrangdarlehen;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die Jenabatteries GmbH, Jena;
- f. **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- a. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- b. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Dabei werden die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ zu sechs verschiedenen Laufzeiten angeboten. Je Laufzeit ist das Angebot auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 10.000 betragen.
- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „JB Emission 4“ zeichnen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Die Nachrangdarlehen gelten am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) **Die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- (3) **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
 - a. **die Zahlungen zu**
 - i. **einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
 - ii. **einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**
 - b. **bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht****(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**

- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „JB Emission 4“.**

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der Zins beträgt
- 5,55 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und sieben Monaten;
 - 6,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und einem Monat;
 - 6,30 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren und sieben Monaten;
 - 6,55 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und einem Monat;
 - 6,80 % p.a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren und sieben Monaten;
 - 7,05 % p. a. des valuierten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sieben Jahren und einem Monat.
- (2) Die Zahlung des Zinses ist nachträglich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2022. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Die Zinsen für den letzten Zinslauf werden mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen nach § 6 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Die Anleger erhalten vorbehaltlich § 4 einen Bonuszins, dessen Höhe von etwaigen Jahresüberschüssen der Emittentin abhängig ist. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinses ist die Summe aller Jahresüberschüsse im Sinne von § 275 HGB, die die Emittentin während der Laufzeit erwirtschaftet. Jahresfehlbeträge oder Verlustviträge bleiben unberücksichtigt. Soweit die Summe aller Jahresüberschüsse der Emittentin einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. überschreiten, beträgt der Bonuszins 1 % des Anlagebetrags. Der Bonuszins erhöht sich jeweils um ein weiteres Prozent des Anlagebetrags, soweit die Summe aller Jahresüberschüsse einen Betrag von Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. überschreiten. Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit des Nachrangdarlehens maximal 3% des Anlagebetrags. Der Bonuszins ist am ersten Bankarbeitstag nach einer Gesellschafterversammlung fällig, die einen Jahresabschluss festgestellt hat, in dem eine der zuvor genannten Schwellen der Summe aller Jahresüberschüsse überschritten wird. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um den Bonuszins vollständig zu zahlen, ist sie berechtigt, den Bonuszins ein Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstag zu zahlen.
- (4) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 7.
- (2) Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Wirksamwerden der Kündigung vorbehaltlich § 4 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin

übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ können sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet nach der auf dem Zeichnungsschein gewählten Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und sieben Monate, fünf Jahre und einen Monat, fünf Jahre und sieben Monate, sechs Jahre und einen Monat, sechs Jahre und sieben Monate oder sieben Jahre und einen Monat. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer drei Monate unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt in einem solchen Fall am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Höhe des Anlagebetrags. Ein Recht zur Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die ordentliche Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu erfolgen.

§ 8 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 9 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen „JB Emission 4“ sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Jena, Februar 2022

Jenabatteries GmbH

Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Jenabatteries GmbH mit Sitz in Jena, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung, Herr Philipp E. Hammans.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter der Nr. HRB 508771.

Hauptgeschäftstätigkeit der Jenabatteries GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag die Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Energiespeichern. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Die Jenabatteries GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger vergibt an die Jenabatteries GmbH ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „JB Emission 4“ an der Jenabatteries GmbH. Die Nachrangdarlehen werden durch Einmalzahlung gewährt. Die Nachrangdarlehen werden mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen angeboten. Der Anleger wählt die Mindestlaufzeit auf dem Zeichnungsschein.

Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile je Laufzeit.

Gemäß § 4 der Bedingungen der Nachrangdarlehen handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z.B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zins- und Bonuszinsszahlungen und die Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die wesentlichen Einzelheiten des Nachrangdarlehens sind in dem Memorandum der Jenabatteries GmbH (Stand: Februar 2022), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 4“ Seite 30ff., enthalten. Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch das Mitglied der Geschäftsführung der Jenabatteries GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keine Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Zahlungen von Zinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des jeweiligen Anlagebetrags des Anlegers auf dem Konto der Emittentin) und endet durch Kündigung, erstmalig zum Ablauf der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit.

Die Mindestlaufzeit beträgt wahlweise vier Jahre und sieben Monate, fünf Jahre und einen Monat, fünf Jahre und sieben Monate, sechs Jahre und einen Monat, sechs Jahre und sieben Monate oder sieben Jahre und einen Monat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit sind Kündigungen jeweils zum Ablauf von drei weiteren Monaten unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen.

Ein Recht zur Kündigung des Anlegers sowie der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 10.000.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung des Nachrangdarlehens ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem Nachrangdarlehen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 37f. im Memorandum hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen können weitere Kosten wie z.B. Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten entstehen.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – JB Emission 4“ auf Seite 30ff. des Memorandums.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung des Anlegers in ein Register der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Beteiligung und die Rechte und Pflichten aus den Nachrangdarlehen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen (Zeichnungsfrist)

Die Zeichnungsfrist für das Angebot des Nachrangdarlehens endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragssprache

Das Nachrangdarlehen wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit des Nachrangdarlehens in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht,

keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Es wird auf die Widerrufsbelehrung auf der nachfolgenden Seite verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehen unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einen dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wirkung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Jenabatteries GmbH, Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland
E-Mail: invest@Jenabatteries.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preiss angegeben werden kann, seine Berechtigungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz für** die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens des Nachrangdarlehens, der Verwaltung des Nachrangdarlehens, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z.B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet. Die Erhebung sowie die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens des Anlegers (Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung)) bei der Jenabatteries GmbH und/oder einem von ihr mit der Führung des Anlegerregisters beauftragten Dienstleisters im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

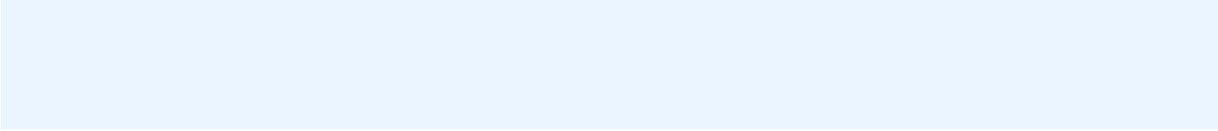
Darüber hinaus ist der Anleger jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: Jenabatteries GmbH, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung, geschäftsansässig unter Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland; E-Mail: invest@Jenabatteries.de.



Jenabatteries GmbH

Geschäftsführung: Philipp E. Hammans

Otto-Schott-Str. 15, 07745 Jena, Deutschland

Telefon: +49 (0)3641 8793525

E-Mail: invest@Jenabatteries.de

Internet: www.Jenabatteries.de

Februar 2022